

Bundesgesetzblatt ³⁶⁷³

Teil I

G 5702

2005

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2005

Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch FNA: 860-2 GESTA: G007	3675
22.12.2005	Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze FNA: 860-3, 860-2, 860-5, 8252-3, 860-6, 330-1, 8050-21 GESTA: G006	3676
22.12.2005	Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung FNA: 303-1 GESTA: C003	3679
22.12.2005	Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage FNA: 2330-30 GESTA: D005	3680
22.12.2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes FNA: 602-2 GESTA: D001	3681
22.12.2005	Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm FNA: 611-1 GESTA: D003	3682
22.12.2005	Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen FNA: 611-1 GESTA: D004	3683
22.12.2005	Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG) FNA: neu: 29-35 GESTA: E005	3685
22.12.2005	Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze FNA: neu: 800-19-4; 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-10-1, 810-34, 611-15, 330-1, 2121-6-26, 800-19-2 GESTA: G003	3686
22.12.2005	Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes FNA: 910-8 GESTA: J003	3691
22.12.2005	Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme (Mautsystemgesetz – MautSysG) FNA: neu: 9290-14 GESTA: J001	3692
13.12.2005	Verordnung zur Einrichtung einer Bundesfamilienkasse (Bundesfamilienkassenverordnung – Bund-FamkV) FNA: neu: 610-1-17	3694
21.12.2005	Verordnung über ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für die Verwaltung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2006 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2006 – EingIMV 2006) FNA: neu: 860-2-5-2	3695
22.12.2005	Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher und verfütterungsverbotsrechtlicher Verordnungen FNA: neu: 7825-3-3; 7825-1-4, 7825-3-1, 7825-1-6, 7825-1-6, 7825-2-3	3707

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2005	Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes FNA: neu: 7831-12-2; 7831-12	3712
22.12.2005	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung FNA: 9233-1	3714
22.12.2005	Vierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (40. StVRÄndV) FNA: 9233-1, 9233-1-3-2, 9233-1-3-6, 9231-1-12, 9231-1-11	3716
23.12.2005	Verordnung zur Änderung der InVeKoS-Verordnung und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung FNA: 7847-28-1, 7847-11-4-75, 600-1-3-13	3720
27.12.2005	Erste Verordnung zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung FNA: 2129-8-32	3725
15.12.2005	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 38 Abs. 3 bis 6 und Artikel 33 Abs. 4 bis 6 des Bayerischen Mediengesetzes) FNA: 1104-5	3726
13.12.2005	Berichtigung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	3726
21.12.2005	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-27	3727
Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II		3728

Erstes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 35 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 9“ durch die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Anteil des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 ab dem Jahr 2007 wird durch Bundesgesetz geregelt.“
 - c) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und wie folgt geändert: Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. Die Anlage zu § 46 Abs. 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

—————

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„§ 37c

Personal-Service-Agentur

Artikel 1 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 433 wird wie folgt gefasst:

„§ 433 (aufgehoben)“.

1a. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „unverzüglicher Meldung“ durch die Wörter „zur Meldung nach § 37b“ ersetzt.

2. In § 37b werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird.“

3. § 37c wird wie folgt gefasst:

(1) Die Agentur für Arbeit kann erlaubt tätige Verleiher mit der Einrichtung und dem Betrieb von Personal-Service-Agenturen beauftragen. Aufgabe der Personal-Service-Agenturen ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihtfreien Zeiten bei der beruflichen Eingliederung zu unterstützen und weiterzubilden.

(2) Für die Einrichtung und den Betrieb von Personal-Service-Agenturen kann eine Vergütung vereinbart werden. Werden Arbeitnehmer von der Personal-Service-Agentur an einen früheren Arbeitgeber, bei dem sie während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen, ist die Vergütung entsprechend zu kürzen.“

4. § 57 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Förderung allein für die Dauer des Berufsschulunterrichts in Blockform ist ausgeschlossen.“

6. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. § 21 Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Werbungskosten des Auszubildenden auf Grund der Ausbildung nicht berücksichtigt;“.

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.

7. In § 128 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Eingliederungsmaßnahme“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Meldeversäumnis“ die Wörter „oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung“ eingefügt.
8. § 140 wird aufgehoben.
9. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. der Arbeitslose seiner Meldepflicht nach § 37b nicht nachgekommen ist (Sperrzeit bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung).“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden mehrere Sperrzeiten durch dasselbe Ereignis begründet, folgen sie in der Reihenfolge des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 einander nach.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung beträgt eine Woche.“
10. § 358 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Erstattungspflichtige Unfallversicherungsträger sind
1. die Berufsgenossenschaften,
 2. die Eisenbahn-Unfallkasse,
 3. die Unfallkasse Post und Telekom,
 4. die Unfallkasse des Bundes für die nach § 125 Abs. 3 des Siebten Buches übernommenen Unternehmen und
 5. die nach den §§ 128 und 129 des Siebten Buches zuständigen Unfallversicherungsträger für Unternehmen des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in selbstständiger Rechtsform betrieben werden.“
11. § 359 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anteil jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft und der in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Unfallversicherungsträger entspricht dem Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Gesamtentgeltsumme der Unfallversicherungsträger (§ 358 Abs. 1).“
12. § 360 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Gleiche gilt für die in § 358 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 genannten Unfallversicherungsträger hinsichtlich der Unternehmen, für die sie nach diesen Vorschriften erstattungspflichtig sind.“
13. § 384 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt; vor der Bestellung der vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführung hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die beteiligten Landesregierungen anzuhören.“
14. Dem § 405 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt nur, sofern die Geldbuße mehr als 200 Euro beträgt.“
15. In § 417 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.
16. In § 421e wird die Angabe „§ 77 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 77 Abs. 1“ ersetzt.
17. In § 421i Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.
18. § 421j Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
19. In § 421k Abs. 2 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.
20. In § 421l Abs. 5 wird die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Juli 2006“ ersetzt.
21. In § 428 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.
22. § 433 wird aufgehoben.
23. Nach § 434l wird folgender § 434m eingefügt:
- „§ 434m
- Fünftes Gesetz zur
Änderung des Dritten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
- § 57 Abs. 3 Satz 3 und § 140 in der bis zum
30. Dezember 2005 geltenden Fassung sind weiter-
hin anzuwenden, wenn sich die Pflicht zur frühzeiti-
gen Arbeitsuchendmeldung nach der bis zum
30. Dezember 2005 geltenden Rechtslage richtet.“
- Artikel 2**
- Änderung des**
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
- (860-2)
- In § 65 Abs. 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3675) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2008“ ersetzt.
- Artikel 2a**
- Änderung des**
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- (860-5)
- In § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2570) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 189“ die Wörter „und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde,“ eingefügt.

Artikel 2b
Änderung des
Zweiten Gesetzes über die
Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§ 23“ die Wörter „und Zeiten, in denen eine Versicherung allein deshalb bestanden hat, weil Arbeitslosengeld II zu Unrecht bezogen wurde,“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des
Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2c des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird wie folgt geändert:

1. In § 237 Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „1. Januar 2006“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2008“ und die Angabe „2. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1950“ ersetzt.
2. In § 252 Abs. 8 Satz 3 werden die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“, die Angabe „1. Januar 2006“ durch die Angabe

„1. Januar 2008“ und die Angabe „2. Januar 1948“ durch die Angabe „2. Januar 1950“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
(330-1)

In § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Vorstand“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Arbeitszeitgesetzes
(8050-21)

In § 25 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 10 bis 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es
ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Fünftes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2188), wird wie folgt geändert:

1. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzuwenden.“

2. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten noch bis zum 1. Januar 2010 die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über die Anfechtung von Entscheidungen des Bundesdisziplinargerichts entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Erstes Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

In § 47 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „30. Juni 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 und 10 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 15 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 gestellten Bauantrags hergestellt oder auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind,

 - im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils 4 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 8 Jahren jeweils 2,5 vom Hundert,
 - in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils 1,25 vom Hundert,“.
3. § 10 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2005 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2005 zufließen.“

- b) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) § 3 Nr. 9 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für vor dem 1. Januar 2006 entstandene Ansprüche der Arbeitnehmer auf Abfindungen oder für Abfindungen wegen einer vor dem 1. Januar 2006 getroffenen Gerichtsentscheidung oder einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage, soweit die Abfindungen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen. § 3 Nr. 10 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden für Entlassungen vor dem 1. Januar 2006, soweit die Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2008 zufließen, und für an Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit vor dem 1. Januar 2009 gezahlte Übergangsbeihilfen, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3682), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2b wird wie folgt gefasst:

„§ 2b (weggefallen)“.

b) Nach der Angabe „§ 15a Verluste bei beschränkter Haftung“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 15b Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“.

2. § 2b wird aufgehoben.

3. § 13 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Verluste im Zusammenhang
mit Steuerstundungsmodellen

(1) Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. § 15a ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

(3) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapi-

tals oder bei Einzelinvestoren des eingesetzten Eigenkapitals 10 vom Hundert übersteigt.

(4) Der nach Absatz 1 nicht ausgleichsfähige Verlust ist jährlich gesondert festzustellen. Dabei ist von dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres auszugehen. Der Feststellungsbescheid kann nur insoweit angegriffen werden, als der verrechenbare Verlust gegenüber dem verrechenbaren Verlust des Vorjahres sich verändert hat. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, ist das für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell zuständige Finanzamt für den Erlass des Feststellungsbescheids nach Satz 1 zuständig; anderenfalls ist das Betriebsfinanzamt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung) zuständig. Handelt es sich bei dem Steuerstundungsmodell um eine Gesellschaft oder Gemeinschaft im Sinne des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a der Abgabenordnung, können die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 mit der gesonderten und einheitlichen Feststellung der einkommensteuerpflichtigen und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus dem Steuerstundungsmodell verbunden werden; in diesen Fällen sind die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 einheitlich durchzuführen.“

5. § 18 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 15a und 15b sind entsprechend anzuwenden.“

6. § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Anteile des stillen Gesellschafters am Verlust des Betriebes sind § 15 Abs. 4 Satz 6 bis 8, §§ 15a und 15b sinngemäß anzuwenden.“

7. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§§ 15a und 15b sind sinngemäß anzuwenden.“

8. In § 22 Nr. 1 Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 15b ist sinngemäß anzuwenden.“

9. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 2b in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) ist weiterhin für Einkünfte aus einer Einkunftsquelle im Sinne des § 2b anzuwenden, die der Steuerpflichtige nach dem 4. März 1999 und vor dem 11. November 2005 rechtswirksam erworben oder begründet hat.“

- b) Nach Absatz 30 wird folgender Absatz 30a eingefügt:

„(30a) Für die Anwendung des § 13 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- c) Nach Absatz 33 wird folgender Absatz 33a eingefügt:

„(33a) § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) ist nur auf Verluste der dort bezeichneten Steuerstundungsmodelle anzuwenden, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. November 2005 beigetreten ist oder für die nach dem 10. November 2005 mit dem Außenvertrieb begonnen wurde. Der Außenvertrieb beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für die Veräußerung der konkret bestimmbar Fondsanteile erfüllt sind und die Gesellschaft selbst oder über ein Vertriebsunternehmen mit Außenwirkung an den Markt herangetreten ist. Dem Beginn des Außenvertriebs stehen der Beschluss von Kapitalerhöhungen und die Reinvestition von Erlösen in neue Projekte gleich. Besteht das Steuerstundungsmodell nicht im Erwerb eines Anteils an einem geschlossenen Fonds, ist § 15b in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) anzuwenden, wenn die Investition nach dem 10. November 2005 rechtsverbindlich getätigt wurde.“

- d) Nach Absatz 34a wird folgender Absatz 34b eingefügt:

„(34b) Für die Anwendung des § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 34b wird der neue Absatz 34c.

- f) Nach Absatz 36 wird folgender Absatz 36a eingefügt:

„(36a) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- g) Nach Absatz 37c wird folgender Absatz 37d eingefügt:

„(37d) Für die Anwendung des § 21 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend.“

- h) Dem Absatz 38 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anwendung des § 22 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3683) gilt Absatz 33a entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG)

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck der Statistik, Anordnung als Bundesstatistik

Zur Erfüllung der Berichtspflichten der Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung dieser Verordnung und zur Gewinnung von Informationen über die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Nutzung in der Gesellschaft werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Art der Erhebung, Erhebungseinheiten

Die Erhebungen werden bei höchstens 20 000 Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit sowie bei höchstens 12 000 Haushalten und den in diesen Haushalten lebenden Personen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 durchgeführt. Die Erhebungseinheiten werden in einem mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

§ 3

Mindestalter

Die Erhebungen bei Einzelpersonen werden ab einem Mindestalter der zu Befragenden von zehn Jahren durchgeführt.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens, der Einrichtung zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit, des Haushalts und des Auskunftserteilenden,
2. bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit zusätzlich Name und Angaben zu Telekommunikationsanschlüssen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
3. bei Haushalten zusätzlich Angaben zu Telekommunikationsanschlüssen, Familienstand der in dem Haushalt lebenden natürlichen Personen sowie soziale Stellung des Haupteinkommensbeziehers.

§ 5

Freiwilligkeit der Auskunftserteilung

Die Erteilung der Auskunft ist freiwillig.

§ 6

Übermittlungsregelung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG)

§ 1

Erstattungsanspruch

(1) Die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern, die in der Regel ausschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen, 80 Prozent

1. des für den in § 3 Abs. 1 und 2 und den in § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes bezeichneten Zeitraum an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlten Arbeitsentgelts,
2. der auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 1 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Krankenkassen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern in vollem Umfang

1. den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld,
2. das vom Arbeitgeber nach § 11 des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverböten gezahlte Arbeitsentgelt,

3. die auf die Arbeitsentgelte nach der Nummer 2 entfallenden von den Arbeitgebern zu tragenden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung und nach § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Beitragszuschüsse nach § 257 des Fünften und nach § 61 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach den Absätzen 1 (U1-Verfahren) und 2 (U2-Verfahren) nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur Auszubildende beschäftigen.

§ 2

Erstattung

(1) Die zu gewährenden Beträge werden dem Arbeitgeber von der Krankenkasse ausgezahlt, bei der die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die Auszubildenden oder die nach § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes anspruchsberechtigten Frauen versichert sind. Für geringfügig Beschäftigte nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ist zuständige Krankenkasse die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, gilt § 175 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die Erstattung wird auf Antrag erbracht. Sie ist zu gewähren, sobald der Arbeitgeber Arbeitsentgelt nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Arbeitsentgelt nach § 11 des Mutterschutzgesetzes oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes gezahlt hat. Abweichend von Satz 2 können die Krankenkassen durch Satzungsregelung für die Zeit vom 1. Januar bis längstens 31. März 2006 einen anderen Zeitpunkt für eine erstmalige Erstattung festlegen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können vereinbaren, dass die für das Erstattungsverfahren maßgeblichen Unterlagen durch Datenübertragung ausgetauscht werden.

§ 3

Feststellung der Umlagepflicht

(1) Die zuständige Krankenkasse hat jeweils zum Beginn eines Kalenderjahrs festzustellen, welche Arbeitgeber für die Dauer dieses Kalenderjahrs an dem Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 1 teilnehmen. Ein Arbeitgeber beschäftigt in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wenn er in dem letzten Kalenderjahr, das demjenigen, für das die Feststellung nach Satz 1 zu treffen ist, vorausgegangen ist, für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt hat. Hat ein Betrieb nicht während des ganzen nach Satz 2 maßgebenden Kalenderjahrs bestanden, so nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn er während des Zeitraums des Bestehens des Betriebs in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt hat. Wird ein Betrieb im Laufe des Kalenderjahrs errichtet, für das die Feststellung nach Satz 1 getroffen ist, so nimmt der Arbeitgeber am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teil, wenn nach der Art des Betriebs anzunehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während der überwiegenden Kalendermonate dieses Kalenderjahrs 30 nicht überschreiten wird. Bei der Errechnung der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bleiben schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch außer Ansatz. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die wöchentlich regelmäßig nicht mehr als 10 Stunden zu leisten haben, werden mit 0,25, diejenigen, die nicht mehr als 20 Stunden zu leisten haben, mit 0,5 und diejenigen, die nicht mehr als 30 Stunden zu leisten haben, mit 0,75 angesetzt.

(2) Der Arbeitgeber hat der nach § 2 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse die für die Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren gemeinsam und einheitlich Näheres über die Durchführung des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1.

§ 4

Versagung und Rückforderung der Erstattung

(1) Die Erstattung kann im Einzelfall versagt werden, solange der Arbeitgeber die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Die Krankenkasse hat Erstattungsbeträge vom Arbeitgeber insbesondere zurückzufordern, soweit der Arbeitgeber

1. schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
2. Erstattungsbeträge gefordert hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass ein Anspruch nach § 3 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes oder nach § 11 oder § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nicht besteht.

Der Arbeitgeber kann sich nicht darauf berufen, dass er durch die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht mehr bereichert sei. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag gering ist

und der entstehende Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig groß sein würde.

§ 5

Abtretung

Ist auf den Arbeitgeber ein Anspruch auf Schadenersatz nach § 6 des Entgeltfortzahlungsgesetzes übergegangen, so ist die Krankenkasse zur Erstattung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber den auf ihn übergegangenen Anspruch bis zur anteiligen Höhe des Erstattungsbetrags an die Krankenkasse abtritt.

§ 6

Verjährung und Aufrechnung

(1) Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem er entstanden ist.

(2) Gegen Erstattungsansprüche dürfen nur Ansprüche aufgerechnet werden auf

1. Zahlung von Umlagebeträgen, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und solche Beiträge, die die Einzugsstelle für andere Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit einzuziehen hat,
2. Rückzahlung von Vorschüssen,
3. Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Erstattungsbeträgen,
4. Erstattung von Verfahrenskosten,
5. Zahlung von Geldbußen,
6. Herausgabe einer von einem Dritten an den Berechtigten bewirkten Leistung, die der Krankenkasse gegenüber wirksam ist.

§ 7

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Durchführung der U1- und U2-Verfahren werden von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern jeweils durch gesonderte Umlagen aufgebracht, die die erforderlichen Verwaltungskosten angemessen berücksichtigen.

(2) Die Umlagen sind jeweils in einem Prozentsatz des Entgelts (Umlagesatz) festzusetzen, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden bemessen werden oder bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Bei der Berechnung der Umlage für Aufwendungen nach § 1 Abs. 1 sind Entgelte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, deren Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber nicht länger als vier Wochen besteht und bei denen wegen der Art des Beschäftigungsverhältnisses auf Grund des § 3 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entstehen kann, sowie einmalig gezahlte Arbeitsentgelte nach § 23a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht zu berücksichtigen. Für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bemessen sich die Umlagen nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 8

Verwaltung der Mittel

(1) Die Krankenkassen verwalten die Mittel für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen als Sondervermögen. Die Mittel dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Krankenkasse kann durch Satzungsregelung die Durchführung der U1- und U2-Verfahren auf eine andere Krankenkasse oder einen Landes- oder Bundesverband übertragen. Der Einzug der Umlagen obliegt weiterhin der übertragenden Krankenkasse, die die von den Arbeitgebern gezahlten Umlagen an die durchführende Krankenkasse oder den Verband weiterzuleiten hat. § 90 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 9

Satzung

(1) Die Satzung der Krankenkasse muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die

1. Höhe der Umlagesätze,
2. Bildung von Betriebsmitteln,
3. Aufstellung des Haushalts,
4. Prüfung und Abnahme des Rechnungsabschlusses.

(2) Die Satzung kann

1. die Höhe der Erstattung nach § 1 Abs. 1 beschränken,
2. eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 11 des Mutterschutzgesetzes gezahlte Arbeitsentgelt vorsehen,
3. die Zahlung von Vorschüssen vorsehen,
4. den Zeitpunkt der erstmaligen Erstattung im Jahr 2006 nach § 2 Abs. 2 Satz 3 festlegen,
5. die Übertragung nach § 8 Abs. 2 enthalten.

(3) Die Betriebsmittel dürfen den Betrag der voraussichtlichen Ausgaben für drei Monate nicht übersteigen.

(4) In Angelegenheiten dieses Gesetzes wirken in den Selbstverwaltungsorganen nur die Vertreter der Arbeitgeber mit; die Selbstverwaltungsorgane der Ersatzkassen haben Einvernehmen mit den für die Vertretung der Interessen der Arbeitgeber maßgeblichen Spitzenorganisationen herzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die durchführende Krankenkasse oder den Verband nach § 8 Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 11

Ausnahmevorschriften

(1) § 1 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten

und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der für die Beschäftigten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge tarifgebunden sind, sowie die Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Unternehmen einschließlich deren Spitzenverbände,

2. zivile Arbeitskräfte, die bei Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und der dort auf Grund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere beschäftigt sind,
3. Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind,
4. die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer selbstständigen und nichtselbstständigen Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, es sei denn, sie erklären schriftlich und unwiderruflich gegenüber einer Krankenkasse mit Wirkung für alle durchführenden Krankenkassen und Verbände ihre Teilnahme am Umlageverfahren nach § 1 Abs. 1.

(2) § 1 ist nicht anzuwenden auf

1. die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
2. Dienststellen und diesen gleichgestellte Einrichtungen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen und der dort auf Grund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 2 genannten zivilen Arbeitskräfte.

§ 12

Freiwilliges Ausgleichsverfahren

(1) Für Betriebe eines Wirtschaftszweigs können Arbeitgeber Einrichtungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen errichten, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen. Die Errichtung und die Regelung des Ausgleichsverfahrens bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

(2) Auf Arbeitgeber, deren Aufwendungen durch eine Einrichtung nach Absatz 1 ausgeglichen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(3) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, die als Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art durch das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt sind, sind von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

Artikel 2

Änderung weiterer Gesetze

1. In § 147a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 6 des Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
2. Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 28f Abs. 3 Satz 5 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „und im Insolvenzverfahren als Dokument zur Glaubhaftmachung der Forderungen der Einzugsstelle.“ angefügt.
 - b) In § 28h Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Lohnfortzahlungsgesetz“ durch das Wort „Aufwendungsausgleichsgesetz“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) geändert worden ist, werden nach dem Wort „beruhen“ die Wörter „oder im Jahr 2005 darauf beruhen, dass vom 1. Januar 2006 an die Aufgaben nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz wahrzunehmen sind“ eingefügt.
4. In § 69 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) geändert worden ist, werden die Wörter „Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch das Wort „Aufwendungsausgleichsgesetz“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 4 Nr. 4 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 33 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, werden die Wörter „Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch das Wort „Aufwendungsausgleichsgesetz“ und die Angabe „§ 19 Abs. 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 des Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 51 Abs. 1 Nr. 8 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676) geändert worden ist, wird das Wort „Lohnfortzahlungsgesetzes“ durch das Wort „Aufwendungsausgleichsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes

Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Grundstoff: ein erfasster Stoff im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. EU Nr. L 47 S. 1) und des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. EU Nr. L 22 S. 1), jeweils in ihrer geltenden Fassung;“.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Einfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in der jeweils geltenden Fassung oder in einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;“.

- c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Ausfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 in der jeweils geltenden Fassung oder aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;“.

- d) Nummer 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verbote

Es ist verboten, einen Grundstoff, wenn er zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet werden soll, zu besitzen, herzustellen, mit ihm Handel zu treiben, ihn, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen, zu veräußern, abzugeben oder in sonstiger Weise einem anderen die Möglichkeit zu eröffnen, die tatsächliche Verfügung über ihn zu erlangen, zu erwerben oder sich in sonstiger Weise zu verschaffen.“

3. § 29 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgegen § 3 einen Grundstoff besitzt, herstellt, mit ihm Handel treibt, ihn, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt, veräußert, abgibt oder in sonstiger Weise einem anderen die Möglichkeit eröffnet, die tatsächliche Verfügung über ihn zu erlangen, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,“.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 und Artikel 2 Nr. 3 treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2006 in Kraft. Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), tritt am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3644), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Wörter „Ablauf des 31. Dezember 2006“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080),“ gestrichen.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Gesetz über den Betrieb elektronischer Mautsysteme (Mautsystemgesetz – MautSysG)¹⁾

Vom 22. Dezember 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für technische Systeme zur elektronischen Erhebung aller Arten von Gebühren für die Benutzung von

1. öffentlichen Straßen,
2. Bauwerken im Verlauf öffentlicher Straßen, insbesondere Tunnel und Brücken, sowie
3. Fähren, soweit sie Teil einer öffentlichen Straße sind, mit Kraftfahrzeugen (elektronische Mautsysteme).

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für

1. elektronische Mautsysteme, soweit diese den Einbau eines Fahrzeuggerätes in einem mautpflichtigen Fahrzeug nicht erfordern,
2. kleine, rein lokale Mautsysteme, bei denen die Kosten für die Anpassung an die Anforderungen nach diesem Gesetz außer Verhältnis zu dem erzielten Nutzen stünden.

§ 2

Technische Anforderungen

Elektronische Mautsysteme, die ab dem 1. Januar 2007 in Betrieb genommen werden, dürfen für die Mautabwicklung nur eine oder mehrere der folgenden Techniken verwenden:

1. Satellitenortung,
2. Mobilfunk nach der GSM/GPRS-Norm,
3. Mikrowellentechnik (5,8 GHz).

§ 3

Europäischer elektronischer Mautdienst

(1) Elektronische Mautsysteme sind im Rahmen eines europäischen elektronischen Mautdienstes zu betreiben, der für das gesamte Straßennetz der Europäischen Gemeinschaft, für das Gebühren im Sinne des § 1 erhoben werden, eingerichtet wird. Jedem Nutzer ist der

Zugang zu dem gesamten vom europäischen elektronischen Mautdienst erfassten Straßennetz auf der Grundlage

1. eines Vertrages mit einem Betreiber eines beliebigen Teils dieses Netzes oder
2. eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

zu verschaffen. Der Zugang muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Nutzers, dem Zulassungsort des Fahrzeuges sowie von dem Mautgebiet oder der Stelle, an der die Maut erhoben wird, ermöglicht werden.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck müssen elektronische Mautsysteme den Anforderungen der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 200 S. 50) in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der von der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/52/EG getroffenen Entscheidungen, entsprechen.

(3) Die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bereitgestellten Fahrzeuggeräte müssen für alle elektronischen Mautsysteme innerhalb der Europäischen Union, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, und bei allen Fahrzeugarten einsetzbar sein. Sie dürfen vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen oder vertraglicher Vereinbarungen zusätzlich auch für weitere Zwecke verwendet werden, soweit dies nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Nutzers oder zu einer Ungleichbehandlung einzelner Nutzer führt. Das Fahrzeuggerät darf auch mit dem digitalen Fahrtenschreiber des Fahrzeuges verbunden sein.

§ 4

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der von der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/52/EG getroffenen Entscheidungen über die Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes

1. die erforderlichen Einzelheiten, insbesondere in technischer und verfahrensbezogener Hinsicht, für den Betrieb eines elektronischen Mautsystems,

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 200 S. 50).

2. die Einzelheiten der informationstechnischen Sicherheit

zu bestimmen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 2 bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern.

§ 5

Überleitungsvorschrift

Beim Betrieb elektronischer Mautsysteme ist die Verpflichtung, den europäischen Mautdienst nach § 3 zur Verfügung zu stellen,

1. für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und von Fahrzeugen, die für die Beförde-

rung von mehr als neun Personen (Fahrer und acht weitere Personen) zugelassen sind, spätestens drei Jahre und

2. für alle anderen Fahrzeuge spätestens fünf Jahre, nachdem die Europäische Kommission erstmals die Entscheidung nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/52/EG getroffen hat, zu erfüllen. Der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt ist vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger²⁾ bekannt zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

²⁾ Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

**Verordnung
zur Einrichtung einer Bundesfamilienkasse
(Bundesfamilienkassenverordnung – BundFamkV)**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 5 in Verbindung mit Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), von denen Satz 5 und 6 durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Einrichtung, Zuständigkeit

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Familienkasse im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes wird beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eine Bundesfamilienkasse eingerichtet.

(2) Der Bundesfamilienkasse obliegt die Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld an die in § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Angehörigen der Bundesfinanzverwaltung. Der Bundesfamilienkasse können weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Für

1. bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hat die Bundesfamilienkasse die Aufgaben einer Familienkasse nach § 1 wahrzunehmen,
2. weitere Bundesbehörden kann die Bundesfamilienkasse die Aufgaben einer Familienkasse nach § 1 wahrnehmen,

soweit ihr die Aufgaben durch den Verwaltungsträger der Familienkasse übertragen werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 werden durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und dem Verwaltungsträger der übertragenden Familienkasse übertragen. In der Verwaltungsvereinbarung sind Regelungen zur Kostentragung zu treffen.

(3) Mit der Übertragung tritt die Bundesfamilienkasse in die Rechtsstellung der jeweiligen Familienkasse ein. Die Zuständigkeiten für Leistungszeiträume vor 1996 bleiben von einer Übertragung unberührt.

(4) Mit dem Bundesamt für Finanzen bereits vor dem 31. Dezember 2005 geschlossene Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung gehen zum 1. Januar 2006 auf die Bundesfamilienkasse beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen über.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Verordnung
über ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung
der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und für
die Verwaltung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2006
(Eingliederungsmittel-Verordnung 2006 – EingIMV 2006)**

Vom 21. Dezember 2005

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Verteilungsmaßstäbe
für die Mittel für Eingliederung in Arbeit**

(1) Für die Verteilung der aus dem Bundeshaushalt 2006 in Kapitel 1112 Titel 685 11 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung gestellten Mittel werden folgende ergänzende andere Maßstäbe festgelegt:

1. ein Betrag in Höhe von 300 Millionen Euro wird zunächst nicht zur Verteilung freigegeben. Soweit diese Mittel nicht bis zum 31. August 2006 durch den Bund für überregionale Sonderprogramme oder Sonderbedarfe gebunden sind, werden sie unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen und der Eingliederungsergebnisse auf die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger verteilt;
2. die übrigen Mittel werden auf die Agenturen für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger nach der Zahl der in ihrem Zuständigkeitsbereich zu betreuenden erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Erwerbsfähigen-Anteil) unter Berücksichtigung der jeweiligen Grundsicherungsquote nach Nummer 3 verteilt;
3. für jede Agentur für Arbeit und für jeden zugelassenen kommunalen Träger wird das zahlenmäßige Verhältnis der erwerbsfähigen Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu der Zahl der zivilen Erwerbspersonen (Grundsicherungsquote) ermittelt. Agenturen für Arbeit und zugelassenen kommunalen Trägern in Bezirken mit einer überdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote wird bei der Verteilung der Mittel zu ihrem Erwerbsfähigen-Anteil ein prozentualer Zuschlag gewährt. Dieser beträgt ein Viertel des Quotienten aus der Grundsicherungsquote

im betreffenden Bezirk und der Durchschnittsquote aller Bezirke. Bei Agenturen für Arbeit und zugelassenen kommunalen Trägern in Bezirken mit einer unterdurchschnittlich hohen Grundsicherungsquote wird in gleicher Weise ein Abschlag vorgenommen. Hinsichtlich der Kreise und kreisfreien Städte erfolgt die Verteilung nach den in Anlage 1 enthaltenen prozentualen Werten.

(2) Die Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten auch für die in Kapitel 1112 Titel 685 11 des Bundeshaushalts 2006 für Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung gestellten Verpflichtungsermächtigungen.

§ 2

**Verteilungsmaßstab
für die Mittel für die Verwaltung**

(1) Die im Bundeshaushalt in Kapitel 1112 Titel 636 13 für Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung gestellten Mittel werden nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger verteilt (Anlage 2).

(2) Die der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel werden nach dem zu erwartenden Umfang der überörtlich und örtlich wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben auf die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit und die Agenturen für Arbeit, die ihren Sitz nicht in dem Gebiet eines zugelassenen kommunalen Trägers haben, verteilt. Die Zentrale der Bundesagentur erhält für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben einen Betrag in Höhe von bis zu 250 Millionen Euro. Die übrigen Mittel werden nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Agenturen für Arbeit verteilt. Die Verteilung räumlich nach Kreisen und kreisfreien Städten zugeordnet erfolgt nach den in Anlage 3 enthaltenen Werten. Soweit bis zum 31. August 2006 absehbar ist, dass Mittel nach Satz 2 nicht verausgabt werden, sind diese unter Berücksichtigung regionaler Sonderbelastungen auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.
01001	Flensburg, Stadt	0,2073	03360	Uelzen	0,1123
01002	Kiel, Landeshauptstadt	0,5759	03361	Verden	0,0927
01003	Lübeck, Hansestadt	0,4769	03401	Delmenhorst, Stadt	0,1765
01004	Neumünster, Stadt	0,1852	03402	Emden, Stadt	0,0901
01051	Dithmarschen	0,1865	03403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2529
01053	Herzogtum Lauenburg	0,1806	03404	Osnabrück, Stadt	0,2054
01054	Nordfriesland	0,1312	03405	Wilhelmshaven, Stadt	0,1896
01055	Ostholstein	0,1985	03451	Ammerland	0,0760
01056	Pinneberg	0,2943	03452	Aurich	0,2551
01057	Plön	0,1186	03453	Cloppenburg	0,1185
01058	Rendsburg-Eckernförde	0,2293	03454	Emsland	0,2033
01059	Schleswig-Flensburg	0,1574	03455	Friesland	0,1060
01060	Segeberg	0,1943	03456	Grafschaft Bentheim	0,0909
01061	Steinburg	0,1619	03457	Leer	0,1901
01062	Stormarn	0,1287	03458	Oldenburg	0,0920
02000	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,8502	03459	Osnabrück	0,2037
03101	Braunschweig, Stadt	0,3712	03460	Vechta	0,0662
03102	Salzgitter, Stadt	0,1796	03461	Wesermarsch	0,1129
03103	Wolfsburg, Stadt	0,1048	03462	Wittmund	0,0676
03151	Gifhorn	0,1526	04011	Bremen, Stadt	1,1627
03152	Göttingen	0,2598	04012	Bremerhaven, Stadt	0,4265
03153	Goslar	0,2116	05111	Düsseldorf, Stadt	0,8274
03154	Helmstedt	0,1211	05112	Duisburg, Stadt	1,1021
03155	Northeim	0,1673	05113	Essen, Stadt	1,1312
03156	Osterode am Harz	0,1005	05114	Krefeld, Stadt	0,3758
03157	Peine	0,1203	05116	Mönchengladbach, Stadt	0,4651
03158	Wolfenbüttel	0,1215	05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2010
03241	Region Hannover	1,5464	05119	Oberhausen, Stadt	0,3553
03251	Diepholz	0,1644	05120	Remscheid, Stadt	0,1473
03252	Hameln-Pyrmont	0,2391	05122	Solingen, Stadt	0,1999
03254	Hildesheim	0,3328	05124	Wuppertal, Stadt	0,6450
03255	Holzminde	0,1045	05154	Kleve	0,2034
03256	Nienburg (Weser)	0,1301	05158	Mettmann	0,4277
03257	Schaumburg	0,1787	05162	Neuss	0,3421
03351	Celle	0,2280	05166	Viersen	0,2305
03352	Cuxhaven	0,2192	05170	Wesel	0,4872
03353	Harburg	0,1580	05313	Aachen, Stadt	0,3296
03354	Lüchow-Dannenberg	0,0829	05314	Bonn, Stadt	0,2818
03355	Lüneburg	0,1882	05315	Köln, Stadt	1,6592
03356	Osterholz	0,0625	05316	Leverkusen, Stadt	0,1877
03357	Rotenburg (Wümme)	0,1069	05354	Aachen	0,3539
03358	Soltau-Fallingb. Bstl.	0,1425	05358	Düren	0,2625
03359	Stade	0,1938	05362	Erfkreis	0,4036

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.
05366	Euskirchen	0,1147	06440	Wetteraukreis	0,1972
05370	Heinsberg	0,2527	06531	Gießen	0,2500
05374	Oberbergischer Kreis	0,2435	06532	Lahn-Dill-Kreis	0,2169
05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2002	06533	Limburg-Weilburg	0,1499
05382	Rhein-Sieg-Kreis	0,4043	06534	Marburg-Biedenkopf	0,1665
05512	Bottrop, Stadt	0,1610	06535	Vogelsbergkreis	0,0855
05513	Gelsenkirchen, Stadt	0,7711	06611	Kassel, Stadt	0,4968
05515	Münster, Stadt	0,2320	06631	Fulda	0,1369
05554	Borken	0,2038	06632	Hersfeld-Rotenburg	0,1043
05558	Coesfeld	0,1119	06633	Kassel	0,1899
05562	Recklinghausen	1,0155	06634	Schwalm-Eder-Kreis	0,1681
05566	Steinfurt	0,2474	06635	Waldeck-Frankenberg	0,1362
05570	Warendorf	0,2151	06636	Werra-Meißner-Kreis	0,1273
05711	Bielefeld, Stadt	0,4879	07111	Koblenz, Stadt	0,1530
05754	Gütersloh	0,2504	07131	Ahrweiler	0,0593
05758	Herford	0,2176	07132	Altenkirchen (Westerwald)	0,1058
05762	Höxter	0,1106	07133	Bad Kreuznach	0,1512
05766	Lippe	0,4224	07134	Birkenfeld	0,0875
05770	Minden-Lübbecke	0,2735	07135	Cochem-Zell	0,0282
05774	Paderborn	0,3103	07137	Mayen-Koblenz	0,1580
05911	Bochum, Stadt	0,5670	07138	Neuwied	0,1612
05913	Dortmund, Stadt	1,3032	07140	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0687
05914	Hagen, Stadt	0,3627	07141	Rhein-Lahn-Kreis	0,0896
05915	Hamm, Stadt	0,2768	07143	Westerwaldkreis	0,1195
05916	Herne, Stadt	0,3575	07211	Trier, Stadt	0,1037
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,3313	07231	Bernkastel-Wittlich	0,0535
05958	Hochsauerlandkreis	0,2167	07232	Bitburg-Prüm	0,0274
05962	Märkischer Kreis	0,4764	07233	Daun	0,0354
05966	Olpe	0,0697	07235	Trier-Saarburg	0,0491
05970	Siegen-Wittgenstein	0,2453	07311	Frankenthal (Pfalz), Stadt	0,0416
05974	Soest	0,2902	07312	Kaiserslautern, Stadt	0,1478
05978	Unna	0,5585	07313	Landau in der Pfalz, Stadt	0,0249
06411	Darmstadt, Stadt	0,1460	07314	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	0,2468
06412	Frankfurt am Main, Stadt	0,8821	07315	Mainz, Stadt	0,1818
06413	Offenbach am Main, Stadt	0,2698	07316	Neustadt an der Weinstraße, Stadt	0,0449
06414	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,3436	07317	Pirmasens, Stadt	0,0951
06431	Bergstraße	0,1671	07318	Speyer, Stadt	0,0514
06432	Darmstadt-Dieburg	0,1582	07319	Worms, Stadt	0,0922
06433	Groß-Gerau	0,1879	07320	Zweibrücken, Stadt	0,0426
06434	Hochtaunuskreis	0,0907	07331	Alzey-Worms	0,0722
06435	Main-Kinzig-Kreis	0,2408	07332	Bad Dürkheim	0,0567
06436	Main-Taunus-Kreis	0,0843	07333	Donnersbergkreis	0,0625
06437	Odenwaldkreis	0,0731	07334	Germersheim	0,0747
06438	Offenbach	0,2102	07335	Kaiserslautern	0,0652
06439	Rheingau-Taunus-Kreis	0,0734	07336	Kusel	0,0511

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.
07337	Südliche Weinstraße	0,0419	08435	Landkreis Bodenseekreis	0,0634
07338	Ludwigshafen	0,0522	08436	Landkreis Ravensburg	0,0996
07339	Mainz-Bingen	0,1020	08437	Landkreis Sigmaringen	0,0694
07340	Südwestpfalz	0,0491	09161	Ingolstadt, Stadt	0,0922
08111	Stadtkreis Stuttgart	0,4662	09162	München, Landeshauptstadt	0,7783
08115	Landkreis Böblingen	0,1505	09163	Rosenheim, Stadt	0,0416
08116	Landkreis Esslingen	0,2308	09171	Altötting	0,0574
08117	Landkreis Göppingen	0,1165	09172	Berchtesgadener Land	0,0358
08118	Landkreis Ludwigsburg	0,1959	09173	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0381
08119	Landkreis Rems-Murr-Kreis	0,1943	09174	Dachau	0,0287
08121	Stadtkreis Heilbronn	0,1195	09175	Ebersberg	0,0225
08125	Landkreis Heilbronn	0,1361	09176	Eichstätt	0,0198
08126	Landkreis Hohenlohekreis	0,0426	09177	Erding	0,0255
08127	Landkreis Schwäbisch Hall	0,0865	09178	Freising	0,0268
08128	Landkreis Main-Tauber-Kreis	0,0582	09179	Fürstenfeldbruck	0,0612
08135	Landkreis Heidenheim	0,0809	09180	Garmisch-Partenkirchen	0,0181
08136	Landkreis Ostalbkreis	0,1461	09181	Landsberg a. Lech	0,0271
08211	Stadtkreis Baden-Baden	0,0449	09182	Miesbach	0,0152
08212	Stadtkreis Karlsruhe	0,2443	09183	Mühldorf a. Inn	0,0568
08215	Landkreis Karlsruhe	0,1609	09184	München	0,0525
08216	Landkreis Rastatt	0,0829	09185	Neuburg-Schrobenhausen	0,0212
08221	Stadtkreis Heidelberg	0,0922	09186	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0288
08222	Stadtkreis Mannheim	0,4295	09187	Rosenheim	0,0651
08225	Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,0682	09188	Starnberg	0,0245
08226	Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,2750	09189	Traunstein	0,0558
08231	Stadtkreis Pforzheim	0,1052	09190	Weilheim-Schongau	0,0331
08235	Landkreis Calw	0,0545	09261	Landshut, Stadt	0,0472
08236	Landkreis Enzkreis	0,0548	09262	Passau, Stadt	0,0426
08237	Landkreis Freudenstadt	0,0465	09263	Straubing, Stadt	0,0464
08311	Stadtkreis Freiburg im Breisgau	0,2034	09271	Deggendorf	0,0629
08315	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	0,0999	09272	Freyung-Grafenau	0,0358
08316	Landkreis Emmendingen	0,0746	09273	Kelheim	0,0279
08317	Landkreis Ortenaukreis	0,1925	09274	Landshut	0,0330
08325	Landkreis Rottweil	0,0600	09275	Passau	0,0907
08326	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1064	09276	Regen	0,0343
08327	Landkreis Tuttlingen	0,0586	09277	Rottal-Inn	0,0411
08335	Landkreis Konstanz	0,1574	09278	Straubing-Bogen	0,0309
08336	Landkreis Lörrach	0,1238	09279	Dingolfing-Landau	0,0264
08337	Landkreis Waldshut	0,0756	09361	Amberg, Stadt	0,0514
08415	Landkreis Reutlingen	0,1227	09362	Regensburg, Stadt	0,1239
08416	Landkreis Tübingen	0,0874	09363	Weiden i. d. OPf., Stadt	0,0596
08417	Landkreis Zollernalbkreis	0,0964	09371	Amberg-Sulzbach	0,0492
08421	Stadtkreis Ulm	0,0936	09372	Cham	0,0559
08425	Landkreis Alb-Donau-Kreis	0,0665	09373	Neumarkt i. d. OPf.	0,0331
08426	Landkreis Biberach	0,0562	09374	Neustadt a. d. Waldnaab	0,0433

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.
09375	Regensburg	0,0557	09772	Augsburg	0,0584
09376	Schwandorf	0,0598	09773	Dillingen a. d. Donau	0,0273
09377	Tirschenreuth	0,0431	09774	Günzburg	0,0370
09461	Bamberg, Stadt	0,0547	09775	Neu-Ulm	0,0598
09462	Bayreuth, Stadt	0,0988	09776	Lindau (Bodensee)	0,0229
09463	Coburg, Stadt	0,0636	09777	Ostallgäu	0,0319
09464	Hof, Stadt	0,0897	09778	Unterallgäu	0,0288
09471	Bamberg	0,0398	09779	Donau-Ries	0,0341
09472	Bayreuth	0,0462	09780	Oberallgäu	0,0386
09473	Coburg	0,0606	10041	Stadtverband Saarbrücken	0,5966
09474	Forchheim	0,0349	10042	Merzig-Wadern	0,0718
09475	Hof	0,0711	10043	Neunkirchen	0,1671
09476	Kronach	0,0435	10044	Saarlouis	0,1682
09477	Kulmbach	0,0636	10045	Saarpfalz-Kreis	0,1078
09478	Lichtenfels	0,0489	10046	St. Wendel	0,0552
09479	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	0,0752	11000	Berlin, Stadt	9,6389
09561	Ansbach, Stadt	0,0305	12051	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,2294
09562	Erlangen, Stadt	0,0551	12052	Cottbus, Stadt	0,2510
09563	Fürth, Stadt	0,1229	12053	Frankfurt (Oder), Stadt	0,2202
09564	Nürnberg, Stadt	0,7250	12054	Potsdam, Stadt	0,1635
09565	Schwabach, Stadt	0,0248	12060	Barnim	0,3499
09571	Ansbach	0,0538	12061	Dahme-Spreewald	0,2400
09572	Erlangen-Höchstadt	0,0294	12062	Elbe-Elster	0,2916
09573	Fürth	0,0322	12063	Havelland	0,3608
09574	Nürnberger Land	0,0500	12064	Märkisch-Oderland	0,4651
09575	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windshe	0,0361	12065	Oberhavel	0,3321
09576	Roth	0,0368	12066	Oberspreewald-Lausitz	0,3919
09577	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0478	12067	Oder-Spree	0,4158
09661	Aschaffenburg, Stadt	0,0758	12068	Ostprignitz-Ruppin	0,2924
09662	Schweinfurt, Stadt	0,0834	12069	Potsdam-Mittelmark	0,2164
09663	Würzburg, Stadt	0,1104	12070	Prignitz	0,2569
09671	Aschaffenburg	0,0604	12071	Spree-Neiße	0,2943
09672	Bad Kissingen	0,0654	12072	Teltow-Fläming	0,2392
09673	Rhön-Grabfeld	0,0523	12073	Uckermark	0,5368
09674	Haßberge	0,0348	13001	Greifswald	0,1760
09675	Kitzingen	0,0341	13002	Neubrandenburg	0,2357
09676	Miltenberg	0,0611	13003	Rostock	0,5818
09677	Main-Spessart	0,0433	13004	Schwerin	0,3396
09678	Schweinfurt	0,0399	13005	Stralsund	0,2140
09679	Würzburg	0,0380	13006	Wismar	0,1416
09761	Augsburg, Stadt	0,3097	13051	Bad Doberan	0,2107
09762	Kaufbeuren, Stadt	0,0424	13052	Demmin	0,3131
09763	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0474	13053	Güstrow	0,3151
09764	Memmingen, Stadt	0,0262	13054	Ludwigslust	0,2194
09771	Aichach-Friedberg	0,0239	13055	Mecklenburg-Strelitz	0,2569

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt	Eingliederungsmittel insgesamt i. v. H.
13056	Müritz	0,1905	15202	Halle (Saale), Stadt	0,7564
13057	Nordvorpommern	0,3488	15256	Burgenlandkreis	0,3934
13058	Nordwestmecklenburg	0,2293	15260	Mansfelder Land	0,3039
13059	Ostvorpommern	0,3510	15261	Merseburg-Querfurt	0,3988
13060	Parchim	0,2452	15265	Saalkreis	0,1374
13061	Rügen	0,1568	15266	Sangerhausen	0,1732
13062	Uecker-Randow	0,3246	15268	Weißenfels	0,2021
14161	Chemnitz, Stadt	0,5682	15303	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,6454
14166	Plauen, Stadt	0,1476	15352	Aschersleben-Staßfurt	0,3388
14167	Zwickau, Stadt	0,2363	15355	Bördekreis	0,1780
14171	Annaberg	0,1507	15357	Halberstadt	0,1816
14173	Chemnitzer Land	0,2335	15358	Jerichower Land	0,2119
14177	Freiberg	0,2470	15362	Ohrekreis	0,1509
14178	Vogtlandkreis	0,2717	15363	Stendal	0,3953
14181	Mittlerer Erzgebirgskreis	0,1614	15364	Quedlinburg	0,2298
14182	Mittweida	0,2434	15367	Schönebeck	0,2224
14188	Stollberg	0,1341	15369	Wernigerode	0,1434
14191	Aue-Schwarzenberg	0,2886	15370	Altmarkkreis Salzwedel	0,1983
14193	Zwickauer Land	0,2235	16051	Erfurt, Stadt	0,5522
14262	Dresden, Stadt	0,8682	16052	Gera, Stadt	0,2705
14263	Görlitz, Stadt	0,2234	16053	Jena, Stadt	0,1352
14264	Hoyerswerda, Stadt	0,1520	16054	Suhl, Stadt	0,0731
14272	Bautzen	0,3609	16055	Weimar, Stadt	0,1468
14280	Meißen	0,2429	16056	Eisenach, Stadt	0,0822
14284	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	0,2358	16061	Eichsfeld	0,1162
14285	Riesa-Großenhain	0,2685	16062	Nordhausen	0,2159
14286	Löbau-Zittau	0,4262	16063	Wartburgkreis	0,1501
14287	Sächsische Schweiz	0,2609	16064	Unstrut-Hainich-Kreis	0,2038
14290	Weißeritzkreis	0,1885	16065	Kyffhäuserkreis	0,2292
14292	Kamenz	0,2387	16066	Schmalkalden-Meiningen	0,1708
14365	Leipzig, Stadt	1,4743	16067	Gotha	0,2463
14374	Delitzsch	0,2896	16068	Sömmerda	0,1520
14375	Döbeln	0,2093	16069	Hildburghausen	0,0787
14379	Leipziger Land	0,3450	16070	Ilm-Kreis	0,2491
14383	Muldentalkreis	0,2626	16071	Weimarer Land	0,1650
14389	Torgau-Oschatz	0,2237	16072	Sonneberg	0,0688
15101	Dessau, Stadt	0,2067	16073	Saalfeld-Rudolstadt	0,2024
15151	Anhalt-Zerbst	0,1756	16074	Saale-Holzland-Kreis	0,1251
15153	Bernburg	0,2188	16075	Saale-Orla-Kreis	0,1277
15154	Bitterfeld	0,3131	16076	Greiz	0,1996
15159	Köthen	0,2173	16077	Altenburger Land	0,2813
15171	Wittenberg	0,2755			

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1)

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten
01054	Nordfriesland	0,1494	06535	Vogelsbergkreis	0,0979
01059	Schleswig-Flensburg	0,1827	06631	Fulda	0,1648
03152	Göttingen	0,2991	06632	Hersfeld-Rotenburg	0,1173
03156	Osterode am Harz	0,1061	07233	Daun	0,0425
03157	Peine	0,1350	07340	Südwestpfalz	0,0617
03356	Osterholz	0,0771	08317	Landkreis Ortenaukreis	0,2384
03357	Rotenburg (Wümme)	0,1317	08327	Landkreis Tuttlingen	0,0734
03358	Soltau-Fallingb.ostel	0,1557	08337	Landkreis Waldshut	0,0918
03361	Verden	0,1100	08426	Landkreis Biberach	0,0729
03451	Ammerland	0,0887	08435	Landkreis Bodenseekreis	0,0870
03454	Emsland	0,2361	09182	Miesbach	0,0222
03456	Grafschaft Bentheim	0,1065	09562	Erlangen, Stadt	0,0675
03457	Leer	0,1967	09662	Schweinfurt, Stadt	0,0843
03458	Oldenburg	0,1049	09679	Würzburg	0,0519
03459	Osnabrück	0,2419	10046	St. Wendel	0,0661
05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,2207	12065	Oberhavel	0,3264
05154	Kleve	0,2382	12067	Oder-Spree	0,3874
05358	Düren	0,2855	12068	Ostprignitz-Ruppin	0,2565
05554	Borken	0,2276	12071	Spree-Neiße	0,2797
05558	Coesfeld	0,1362	12073	Uckermark	0,4164
05566	Steinfurt	0,2963	13059	Ostvorpommern	0,2766
05770	Minden-Lübbecke	0,3064	14272	Bautzen	0,3242
05915	Hamm, Stadt	0,2692	14280	Meißen	0,2443
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	0,3611	14286	Löbau-Zittau	0,3554
05958	Hochsauerlandkreis	0,2476	14292	Kamenz	0,2337
06414	Wiesbaden, Landeshauptstadt	0,3757	14375	Döbeln	0,1722
06431	Bergstraße	0,2022	14383	Muldentalkreis	0,2393
06432	Darmstadt-Dieburg	0,1986	15151	Anhalt-Zerbst	0,1578
06434	Hochtaunuskreis	0,1129	15153	Bernburg	0,1592
06435	Main-Kinzig-Kreis	0,2949	15261	Merseburg-Querfurt	0,3328
06436	Main-Taunus-Kreis	0,1012	15367	Schönebeck	0,1855
06437	Odenwaldkreis	0,0846	15369	Wernigerode	0,1502
06438	Offenbach	0,2498	16053	Jena, Stadt	0,1530
06439	Rheingau-Taunus-Kreis	0,0914	16061	Eichsfeld	0,1251
06534	Marburg-Biedenkopf	0,2054		Nachrichtlich: Anteil der Bundesagentur für Arbeit	87,0575

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 2)

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben
01001	Flensburg, Stadt	0,1768	03404	Osnabrück, Stadt	0,1942
01002	Kiel, Landeshauptstadt	0,4925	03405	Wilhelmshaven, Stadt	0,1564
01003	Lübeck, Hansestadt	0,4038	03452	Aurich	0,2241
01004	Neumünster, Stadt	0,1509	03453	Cloppenburg	0,1142
01051	Dithmarschen	0,1743	03455	Friesland	0,1016
01053	Herzogtum Lauenburg	0,1791	03460	Vechta	0,0699
01055	Ostholstein	0,2005	03461	Wesermarsch	0,1070
01056	Pinneberg	0,3028	03462	Wittmund	0,0617
01057	Plön	0,1182	04011	Bremen, Stadt	1,0167
01058	Rendsburg-Eckernförde	0,2360	04012	Bremerhaven, Stadt	0,3031
01060	Segeberg	0,2044	05111	Düsseldorf, Stadt	0,8005
01061	Steinburg	0,1567	05112	Duisburg, Stadt	0,9022
01062	Stormarn	0,1418	05113	Essen, Stadt	0,9737
02000	Hamburg, Freie und Hansestadt	2,7090	05114	Krefeld, Stadt	0,3413
03101	Braunschweig, Stadt	0,3588	05116	Mönchengladbach, Stadt	0,4086
03102	Salzgitter, Stadt	0,1575	05119	Oberhausen, Stadt	0,3016
03103	Wolfsburg, Stadt	0,1080	05120	Remscheid, Stadt	0,1400
03151	Gifhorn	0,1491	05122	Solingen, Stadt	0,1913
03153	Goslar	0,1970	05124	Wuppertal, Stadt	0,5670
03154	Helmstedt	0,1159	05158	Mettmann	0,4349
03155	Northeim	0,1604	05162	Neuss	0,3567
03158	Wolfenbüttel	0,1218	05166	Viersen	0,2172
03241	Region Hannover	1,4725	05170	Wesel	0,4719
03251	Diepholz	0,1706	05313	Aachen, Stadt	0,3172
03252	Hameln-Pyrmont	0,2168	05314	Bonn, Stadt	0,2814
03254	Hildesheim	0,3265	05315	Köln, Stadt	1,5177
03255	Holzminde	0,0966	05316	Leverkusen, Stadt	0,1792
03256	Nienburg (Weser)	0,1241	05354	Aachen	0,3341
03257	Schaumburg	0,1745	05362	Erfkreis	0,4035
03351	Celle	0,2119	05366	Euskirchen	0,1225
03352	Cuxhaven	0,2092	05370	Heinsberg	0,2384
03353	Harburg	0,1681	05374	Oberbergischer Kreis	0,2491
03354	Lüchow-Dannenberg	0,0755	05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	0,2113
03355	Lüneburg	0,1863	05382	Rhein-Sieg-Kreis	0,4175
03359	Stade	0,1916	05512	Botrop, Stadt	0,1470
03360	Uelzen	0,1087	05513	Gelsenkirchen, Stadt	0,5721
03401	Delmenhorst, Stadt	0,1445	05515	Münster, Stadt	0,2396
03402	Emden, Stadt	0,0778	05562	Recklinghausen	0,8948
03403	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	0,2418	05570	Warendorf	0,2146
			05711	Bielefeld, Stadt	0,4474

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben
05754	Gütersloh	0,2561	07311	Frankenthal (Pfalz), Stadt	0,0410
05758	Herford	0,2150	07312	Kaiserslautern, Stadt	0,1364
05762	Höxter	0,1121	07313	Landau in der Pfalz, Stadt	0,0283
05766	Lippe	0,3878	07314	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	0,2178
05774	Paderborn	0,2977	07315	Mainz, Stadt	0,1877
05911	Bochum, Stadt	0,5201	07316	Neustadt an der Weinstraße, Stadt	0,0472
05913	Dortmund, Stadt	1,0685	07317	Pirmasens, Stadt	0,0795
05914	Hagen, Stadt	0,3095	07318	Speyer, Stadt	0,0516
05916	Herne, Stadt	0,2869	07319	Worms, Stadt	0,0896
05962	Märkischer Kreis	0,4677	07320	Zweibrücken, Stadt	0,0406
05966	Olpe	0,0784	07331	Alzey-Worms	0,0779
05970	Siegen-Wittgenstein	0,2543	07332	Bad Dürkheim	0,0644
05974	Soest	0,2876	07333	Donnersbergkreis	0,0634
05978	Unna	0,5034	07334	Germersheim	0,0800
06411	Darmstadt, Stadt	0,1482	07335	Kaiserslautern	0,0704
06412	Frankfurt am Main, Stadt	0,8717	07336	Kusel	0,0521
06413	Offenbach am Main, Stadt	0,2203	07337	Südliche Weinstraße	0,0481
06433	Groß-Gerau	0,1943	07338	Ludwigshafen	0,0603
06440	Wetteraukreis	0,2112	07339	Mainz-Bingen	0,1151
06531	Gießen	0,2528	08111	Stadtkreis Stuttgart	0,5151
06532	Lahn-Dill-Kreis	0,2200	08115	Landkreis Böblingen	0,1724
06533	Limburg-Weilburg	0,1466	08116	Landkreis Esslingen	0,2641
06611	Kassel, Stadt	0,3979	08117	Landkreis Göppingen	0,1298
06633	Kassel	0,1936	08118	Landkreis Ludwigsburg	0,2246
06634	Schwalm-Eder-Kreis	0,1673	08119	Landkreis Rems-Murr-Kreis	0,2234
06635	Waldeck-Frankenberg	0,1389	08121	Stadtkreis Heilbronn	0,1209
06636	Werra-Meißner-Kreis	0,1215	08125	Landkreis Heilbronn	0,1532
07111	Koblenz, Stadt	0,1412	08126	Landkreis Hohenlohekreis	0,0480
07131	Ahrweiler	0,0660	08127	Landkreis Schwäbisch Hall	0,0959
07132	Altenkirchen (Westerwald)	0,1084	08128	Landkreis Main-Tauber-Kreis	0,0647
07133	Bad Kreuznach	0,1467	08135	Landkreis Heidenheim	0,0910
07134	Birkenfeld	0,0867	08136	Landkreis Ostalbkreis	0,1637
07135	Cochem-Zell	0,0311	08211	Stadtkreis Baden-Baden	0,0472
07137	Mayen-Koblenz	0,1623	08212	Stadtkreis Karlsruhe	0,2674
07138	Neuwied	0,1594	08215	Landkreis Karlsruhe	0,1854
07140	Rhein-Hunsrück-Kreis	0,0712	08216	Landkreis Rastatt	0,0964
07141	Rhein-Lahn-Kreis	0,0920	08221	Stadtkreis Heidelberg	0,1033
07143	Westerwaldkreis	0,1267	08222	Stadtkreis Mannheim	0,3994
07211	Trier, Stadt	0,1023			
07231	Bernkastel-Wittlich	0,0600			
07232	Bitburg-Prüm	0,0326			
07235	Trier-Saarburg	0,0573			

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben
08225	Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	0,0749	09187	Rosenheim	0,0801
08226	Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	0,3112	09188	Starnberg	0,0327
08231	Stadtkreis Pforzheim	0,1092	09189	Traunstein	0,0671
08235	Landkreis Calw	0,0629	09190	Weilheim-Schongau	0,0410
08236	Landkreis Enzkreis	0,0667	09261	Landshut, Stadt	0,0526
08237	Landkreis Freudenstadt	0,0521	09262	Passau, Stadt	0,0467
08311	Stadtkreis Freiburg im Breisgau	0,2113	09263	Straubing, Stadt	0,0478
08315	Landkreis Breisgau-Hochschwarz	0,1163	09271	Deggendorf	0,0705
08316	Landkreis Emmendingen	0,0855	09272	Freyung-Grafenau	0,0413
08325	Landkreis Rottweil	0,0664	09273	Kelheim	0,0337
08326	Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis	0,1209	09274	Landshut	0,0401
08335	Landkreis Konstanz	0,1770	09275	Passau	0,1010
08336	Landkreis Lörrach	0,1381	09276	Regen	0,0391
08415	Landkreis Reutlingen	0,1398	09277	Rottal-Inn	0,0488
08416	Landkreis Tübingen	0,1020	09278	Straubing-Bogen	0,0348
08417	Landkreis Zollernalbkreis	0,1049	09279	Dingolfing-Landau	0,0315
08421	Stadtkreis Ulm	0,0981	09361	Amberg, Stadt	0,0500
08425	Landkreis Alb-Donau-Kreis	0,0762	09362	Regensburg, Stadt	0,1328
08436	Landkreis Ravensburg	0,1170	09363	Weiden i. d. OPf., Stadt	0,0562
08437	Landkreis Sigmaringen	0,0752	09371	Amberg-Sulzbach	0,0548
09161	Ingolstadt, Stadt	0,0967	09372	Cham	0,0625
09162	München, Landeshauptstadt	0,9375	09373	Neumarkt i. d. OPf.	0,0398
09163	Rosenheim, Stadt	0,0473	09374	Neustadt a. d. Waldnaab	0,0484
09171	Altötting	0,0643	09375	Regensburg	0,0663
09172	Berchtesgadener Land	0,0421	09376	Schwandorf	0,0690
09173	Bad Tölz-Wolfratshausen	0,0473	09377	Tirschenreuth	0,0486
09174	Dachau	0,0361	09461	Bamberg, Stadt	0,0589
09175	Ebersberg	0,0299	09462	Bayreuth, Stadt	0,0929
09176	Eichstätt	0,0241	09463	Coburg, Stadt	0,0573
09177	Erding	0,0323	09464	Hof, Stadt	0,0780
09178	Freising	0,0341	09471	Bamberg	0,0482
09179	Fürstenfeldbruck	0,0749	09472	Bayreuth	0,0537
09180	Garmisch-Partenkirchen	0,0240	09473	Coburg	0,0647
09181	Landsberg a. Lech	0,0334	09474	Forchheim	0,0425
09183	Mühlendorf a. Inn	0,0652	09475	Hof	0,0750
09184	München	0,0688	09476	Kronach	0,0488
09185	Neuburg-Schrobenhausen	0,0256	09477	Kulmbach	0,0662
09186	Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,0349	09478	Lichtenfels	0,0508
			09479	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	0,0759
			09561	Ansbach, Stadt	0,0332
			09563	Fürth, Stadt	0,1227
			09564	Nürnberg, Stadt	0,6816

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben
09565	Schwabach, Stadt	0,0273	12053	Frankfurt (Oder), Stadt	0,1743
09571	Ansbach	0,0631	12054	Potsdam, Stadt	0,1739
09572	Erlangen-Höchststadt	0,0371	12060	Barnim	0,2952
09573	Fürth	0,0385	12061	Dahme-Spreewald	0,2209
09574	Nürnberger Land	0,0603	12062	Elbe-Elster	0,2345
09575	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windshe	0,0419	12063	Havelland	0,2920
09576	Roth	0,0439	12064	Märkisch-Oderland	0,3749
09577	Weißenburg-Gunzenhausen	0,0534	12066	Oberspreewald-Lausitz	0,3030
09661	Aschaffenburg, Stadt	0,0762	12069	Potsdam-Mittelmark	0,2094
09663	Würzburg, Stadt	0,1182	12070	Prignitz	0,1943
09671	Aschaffenburg	0,0716	12072	Teltow-Fläming	0,2211
09672	Bad Kissingen	0,0690	13001	Greifswald	0,1368
09673	Rhön-Grabfeld	0,0539	13002	Neubrandenburg	0,1827
09674	Haßberge	0,0399	13003	Rostock	0,4724
09675	Kitzingen	0,0402	13004	Schwerin	0,2591
09676	Miltenberg	0,0681	13005	Stralsund	0,1575
09677	Main-Spessart	0,0510	13006	Wismar	0,1095
09678	Schweinfurt	0,0467	13051	Bad Doberan	0,1805
09761	Augsburg, Stadt	0,3075	13052	Demmin	0,2178
09762	Kaufbeuren, Stadt	0,0426	13053	Güstrow	0,2336
09763	Kempten (Allgäu), Stadt	0,0509	13054	Ludwigslust	0,1971
09764	Memmingen, Stadt	0,0302	13055	Mecklenburg-Strelitz	0,1868
09771	Aichach-Friedberg	0,0299	13056	Müritz	0,1464
09772	Augsburg	0,0718	13057	Nordvorpommern	0,2560
09773	Dillingen a. d. Donau	0,0330	13058	Nordwestmecklenburg	0,1960
09774	Günzburg	0,0418	13060	Parchim	0,1956
09775	Neu-Ulm	0,0710	13061	Rügen	0,1310
09776	Lindau (Bodensee)	0,0285	13062	Uecker-Randow	0,2125
09777	Ostallgäu	0,0404	14161	Chemnitz, Stadt	0,4779
09778	Unterallgäu	0,0362	14166	Plauen, Stadt	0,1255
09779	Donau-Ries	0,0401	14167	Zwickau, Stadt	0,1975
09780	Oberallgäu	0,0485	14171	Annaberg	0,1304
10041	Stadtverband Saarbrücken	0,5385	14173	Chemnitzer Land	0,2019
10042	Merzig-Wadern	0,0752	14177	Freiberg	0,2146
10043	Neunkirchen	0,1600	14178	Vogtlandkreis	0,2473
10044	Saarlouis	0,1748	14181	Mittlerer Erzgebirgskreis	0,1340
10045	Saarpfalz-Kreis	0,1151	14182	Mittweida	0,2014
11000	Berlin, Stadt	7,8458	14188	Stollberg	0,1193
12051	Brandenburg an der Havel, Stadt	0,1812	14191	Aue-Schwarzenberg	0,2340
12052	Cottbus, Stadt	0,2210	14193	Zwickauer Land	0,1933
			14262	Dresden, Stadt	0,8027

Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben	Kreis-Nr.	Kreis bzw. kreisfreie Stadt (außer zugelassene kommunale Träger)	Verwaltungs- mittel in v. H. des Gesamttitels für Verwaltungskosten – nach Abzug des Anteils für überörtliche Verwaltungsaufgaben
14263	Görlitz, Stadt	0,1561	15358	Jerichower Land	0,1735
14264	Hoyerswerda, Stadt	0,1130	15362	Ohrekreis	0,1411
14284	Niederschlesischer Oberlausitzkreis	0,1847	15363	Stendal	0,2969
14285	Riesa-Großenhain	0,2151	15364	Quedlinburg	0,1705
14287	Sächsische Schweiz	0,2222	15370	Altmarkkreis Salzwedel	0,1711
14290	Weißeritzkreis	0,1702	16051	Erfurt, Stadt	0,4513
14365	Leipzig, Stadt	1,1730	16052	Gera, Stadt	0,2241
14374	Delitzsch	0,2354	16054	Suhl, Stadt	0,0687
14379	Leipziger Land	0,2764	16055	Weimar, Stadt	0,1229
14389	Torgau-Oschatz	0,1784	16056	Eisenach, Stadt	0,0742
15101	Dessau, Stadt	0,1657	16062	Nordhausen	0,1736
15154	Bitterfeld	0,2276	16063	Wartburgkreis	0,1492
15159	Köthen	0,1552	16064	Unstrut-Hainich-Kreis	0,1764
15171	Wittenberg	0,2213	16065	Kyffhäuserkreis	0,1756
15202	Halle (Saale), Stadt	0,5799	16066	Schmalkalden-Meiningen	0,1655
15256	Burgenlandkreis	0,2958	16067	Gotha	0,2163
15260	Mansfelder Land	0,2181	16068	Sömmerda	0,1278
15265	Saalkreis	0,1228	16069	Hildburghausen	0,0773
15266	Sangerhausen	0,1312	16070	Ilm-Kreis	0,2109
15268	Weißenfels	0,1556	16071	Weimarer Land	0,1444
15303	Magdeburg, Landeshauptstadt	0,5176	16072	Sonneberg	0,0691
15352	Aschersleben-Staßfurt	0,2406	16073	Saalfeld-Rudolstadt	0,1845
15355	Bördekreis	0,1416	16074	Saale-Holzland-Kreis	0,1185
15357	Halberstadt	0,1477	16075	Saale-Orla-Kreis	0,1199
			16076	Greiz	0,1758
			16077	Altenburger Land	0,2161

**Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher
und verfütterungsverbotsrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 22. Dezember 2005

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 18 Abs. 3 Nr. 2, des § 23 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 8, 9 Buchstabe b, Nr. 12 und 14, des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Satz 2 Nr. 1 und des § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), § 62 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches auch in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
- auf Grund des § 35 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und des § 37 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie
- auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2005/37/EG der Kommission vom 3. Juni 2005 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen bestimmter Schädlingsbekämpfungsmittel in und auf Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EU Nr. L 141 S. 10),
- Richtlinie 2005/46/EG der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Amitraz (ABl. EU Nr. L 177 S. 35).

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 24 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618), wird wie folgt geändert:

1. § 35c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen für die Verbote nach Absatz 1 sind erfüllt, soweit

1. die Einfuhr in die Europäische Union durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund

a) des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) oder

b) des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und

2. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger**) bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“
2. Im Zehnten Abschnitt wird vor dem bisherigen § 36 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 36

Straftaten

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 35c Abs. 1 Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen einführt.“

3. Der bisherige § 36 wird neuer § 36a; er wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer eine in § 36 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Nr. 14 des Futtermittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Nummern 1a und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

cc) Nach der neuen Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 bis 6 eingefügt:

„4. entgegen § 17 Abs. 2 oder 3 Zusatzstoffe in Vormischungen oder Futtermitteln verwendet,

5. entgegen § 17 Abs. 4 dort genannte Zusatzstoffe einem Mischfuttermittel zusetzt,

6. entgegen § 20 Abs. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, dort genannte Zusatzstoffe oder Vormischungen abgibt oder verwendet,“.

dd) Die bisherige Nummer 2a wird die neue Nummer 7.

ee) Nach der neuen Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. entgegen § 25 Satz 1 oder § 27 Satz 1 einen Stoff als Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,

9. entgegen § 26 Abs. 1 oder 3 Futtermittel verfüttert,“.

ff) Die bisherige Nummer 3 wird die neue Nummer 10.

gg) In der neuen Nummer 10 werden nach dem Wort „Vormischungen“ die Wörter „herstellt oder“ eingefügt.

hh) Nach der neuen Nummer 10 wird folgende Nummer eingefügt:

„11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 oder § 31 Abs. 5 Satz 1 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 2 oder § 31 Abs. 4 oder 5 Satz 2 zuwiderhandelt,“.

ii) Die bisherigen Nummern 5, 5a und 6 werden die neuen Nummern 12, 13 und 14.

jj) In der neuen Nummer 13 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

kk) In der neuen Nummer 14 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

ll) Die bisherigen Nummern 4, 7 und 8 werden aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 26 Buchstabe b des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 3 Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel einführt oder

2. entgegen § 35 Abs. 2 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Die Anlage 5a Teil B wird wie folgt geändert:

a) In den Positionen „Acephat“ und „Parathionmethyl“ wird die Fußnotenbezeichnung „a“) gestrichen.

b) In den Positionen „Binapacryl“, „Captafol“, „1,2-Dichlorethan“, „Dinoseb“, „Ethylenoxid“ und „Nitrofen“ wird die Fußnotenbezeichnung „b“) gestrichen.

c) In der Position „Bromopropylat“ wird die Fußnotenbezeichnung „c“) gestrichen.

d) In den Positionen „Cyazofamid“, „2,4 DB“, „Ethoxysulfuron“, „Foramsulfuron“, „Imazamox“, „Linuron“, „Oxadiargyl“, „Oxasulfuron“ und „Pendimethalin“ wird die Fußnotenbezeichnung „d“) gestrichen.

e) In der Position „Fenamiphos, Fenamiphos-Sulfoxid, Fenamiphos-Sulfon“ wird die Fußnotenbezeichnung „e“) gestrichen.

f) In den Positionen „Bifenthrin“ und „Famoxadon“ wird die Fußnotenbezeichnung „f“) gestrichen.

g) In den Positionen „Azoxystrobin“, „Fenhexamid“, „Fenpropimorph“, „Iprovalicarb“, „Mancozeb, Maneb, Metiram, Propineb, Zineb“, „Metalaxyl, Metalaxyl-M“, „Methomyl, Thiodicarb“, „Myclobutanil“ und „Penconazol“ wird die Fußnotenbezeichnung „g“) gestrichen.

**) Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

h) Die Position „Amitraz“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Amitraz ^a	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin	Baumwollsamensamen Hopfen und Tee	1 0,1
		Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingroupen enthalten, berechnet als Amitraz	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Futtermittel aus Geflügel Eier	0,05 0,01“.

i) Nach der Position „Carbosulfan“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Carfentrazone-ethyl ^b	128639-02-1	Ethyl-2chlor-3[2chlor-5(4-difluormethyl-4,5dihydro-3methyl-5oxo-1H-1,2,4triazol-1-yl)-4-fluorphenyl]propionat	Getreide Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,05 0,02
		definiert als Carfentrazone und ausgedrückt als Carfentrazone-ethyl	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

j) Nach der Position „Famoxadon“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Fenamidon ^b	161326-34-7	(S)-5-methyl-2-methylthio-5-phenyl-3-phenylamino-3,5-dihydroimidazol-4-on	Salate Trauben und Tomaten Melonen Hopfen, Ölsaaten und Tee	2 0,5 0,1 0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

k) Nach der Position „Isoxaflutole“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Isoxaflutole ^b	141112-29-0	5-Cyclopropyl-4-(2-methylsulfonyl-4-trifluormethyl-bezoyl)isoxazol	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
		Summe von Isoxaflutole, 2-Cyano-3-cyclopropyl-1-(2-methylsulfonyl-4-trifluormethylphenyl)propan-1,3-dion (RPA 202248) und 2-Methansulfonyl-4-trifluormethyl-benzoesäure (RPA 203328), ausgedrückt als Isoxaflutole	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

l) Die Position „Maleinsäurehydrazid“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Maleinsäurehydrazid ^b	123-33-1	6-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	Kartoffeln Knoblauch, Schalotten und Zwiebeln Hopfen, Ölsaaten und Tee	50 15 0,5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2“.

m) Nach der Position „Mecoprop“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Mecoprop ^b	7085-19-0	(RS)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure	Hopfen und Tee	0,1
Mecoprop-P ^b	16484-77-8	(R)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure	Summe von Mecoprop-P und Mecoprop ausgedrückt als Mecoprop	0,05“.
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	

n) Die Position „Propyzamid“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Propyzamid ^b “	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Kräuter und Salate Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	1 0,05 0,02
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion enthalten, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Niere aus Landtieren übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,05 0,02 0,01“.

o) Nach der Position „Tridemorph“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Trifloxystrobin ^b “	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-{2-[1-(3-trifluor-methylphenyl)-ethylidenaminoxymethyl]phenyl}essigsäuremethylester	Hopfen Trauben Aprikosen, Johannisbeeren, Kirschen, Pfirsiche und Stachelbeeren Kernobst und Tomaten Gerste, Melonen und Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Bananen, Roggen, Ölsaaten, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	30 5 1 0,5 0,3 0,2 0,05 0,02“.

p) Die Fußnoten a) bis g) werden durch folgende Fußnoten ersetzt:

- ^{a)} Diese Position ist bis zum 9. Januar 2007 in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 10. Januar 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 9. Januar 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- ^{b)} Diese Position ist bis zum 3. Dezember 2006 in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 4. Dezember 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 3. Dezember 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden. War die Position in der am 30. Dezember 2005 geltenden Fassung der Verordnung nicht enthalten, ist sie ab dem 4. Dezember 2006 anzuwenden.“

Artikel 2

Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel aus China (Futtermiteinfuhr- verbotsverordnung – FuttEinfVerbV)

§ 1

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Futtermitteln, die aus tierischen Erzeugnissen bestehen oder solche enthalten, aus der Volksrepublik China ist verboten.

§ 2

Ausnahmen vom Einfuhrverbot

(1) Abweichend von § 1 ist die Einfuhr von Erzeugnissen, die im Teil I des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG der Kommission vom 20. Dezember 2002 über Schutzmaßnahmen betreffend aus China eingeführte Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG Nr. L 348 S. 154), die zuletzt durch die Entscheidung 2005/573/EG der Kommission vom 22. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 193 S. 41) geändert worden ist, genannt sind, gestattet.

(2) Abweichend von § 1 ist ferner die Einfuhr von Erzeugnissen, die in Teil II des Anhangs der Entscheidung 2002/994/EG genannt sind, gestattet, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen chinesischen Behörde beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass jede Sendung einer chemischen Untersuchung unterzogen wurde, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Bei dieser Untersuchung muss insbesondere festgestellt werden, ob die Erzeugnisse Chloramphenicol oder Nitrofurane oder deren Metabolite enthalten. Die Analyseergebnisse der Untersuchung sind in der Bescheinigung anzugeben.

§ 3

Straftaten

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 1 Futtermittel einführt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

Artikel 3

Änderung der EG-Verfütterungs-
verbotsdurchführungsverordnung

Die EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung vom 31. August 2005 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 2

Durchsetzung bestimmter
Verfütterungsverbotsvorschriften

Nach § 58 Abs. 3, 4 bis 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 (ABl. EU Nr. L 205 S. 3), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein aus Säugetieren gewonnenes Protein, ein tierisches Protein oder ein Futtermittel, das solche Proteine enthält, an Wiederkäuer oder einen dort genannten Stoff an Nutztiere verfüttert,
2. als derjenige, der Futtermittel herstellt, behandelt, in den Verkehr bringt oder verfüttert, entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt C Buchstabe a Satz 1 ein dort genanntes Protein oder ein dort genanntes Futtermittel nicht in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen transportiert oder lagert,
3. als derjenige, der Futtermittel herstellt, behandelt, in den Verkehr bringt oder verfüttert, entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt C Buchstabe b dort genanntes loses Fischmehl, dort genanntes loses Dicalciumphosphat, dort genanntes loses Tricalciumphosphat, ein dort genanntes Blutprodukt oder dort genanntes Blutmehl nicht in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Lagereinrichtungen aufbewahrt oder nicht in eigens für diesen Zweck vorgesehenen Transportfahrzeugen befördert,
4. entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt D Satz 1 Halbsatz 1 ein dort genanntes Futtermittel in einem Betrieb herstellt, der Futtermittel für Nutztiere herstellt,
5. als derjenige, der Futtermittel herstellt, behandelt, in den Verkehr bringt oder verfüttert, entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt D Satz 2 Halbsatz 1 ein

dort genanntes loses Futtermittel während der Lagerung, des Transports oder der Verpackung nicht in Einrichtungen aufbewahrt, die räumlich getrennt von Einrichtungen sind, die für lose Futtermittel zur Verfütterung an Nutztiere bestimmt sind,

6. als derjenige, der Futtermittel herstellt oder transportiert, entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt D Satz 3 in Verbindung mit Teil II Abschnitt C Buchstabe a Satz 1 oder Buchstabe c Satz 1 oder Abschnitt D Buchstabe c Satz 1 oder Buchstabe e Satz 1 dort genanntes Heimtierfutter oder ein dort genanntes Futtermittel nicht richtig herstellt oder nicht richtig transportiert,
 7. entgegen Anhang IV Teil III Abschnitt E Nr. 1 ein dort genanntes Protein oder ein dort genanntes Produkt ausführt oder
 8. ohne Gestattung nach Anhang IV Teil III Abschnitt E Nr. 2 ein dort genanntes Protein oder ein dort genanntes Produkt ausführt.“
2. Der bisherige § 2 wird neuer § 3; in ihm wird der Satz 2 aufgehoben.

Artikel 4

Aufheben von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 1. Februar 2002 (BAnz. S. 2197), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BAnz. S. 12 293),
2. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 9. August 2005 (BAnz. S. 12 293),
3. die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Verfütterungsverbotsrechts vom 18. August 2003 (BAnz. S. 19 729), zuletzt geändert durch § 3 Abs. 26 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618).

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

**Verordnung
zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften
für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte
sowie zur Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

Vom 22. Dezember 2005

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und des § 14 Abs. 4 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

**Verordnung
zur Durchsetzung bestimmter Vorschriften
der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
(Tierische Nebenprodukte-Bußgeldverordnung)**

§ 1

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 9 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission vom 11. März 2005 (ABl. EU Nr. L 66 S. 10), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a, b, c oder d als derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes als Dritter beteiligt ist oder dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eine dort genannte Pflicht übertragen worden ist, Material der Kategorie 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
 - a) beseitigt,
 - b) verbrennt oder
 - c) mitverbrennt,
2. entgegen Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 3 oder Artikel 6 Abs. 3 Material der Kategorie 1, 2 oder 3 zwischenbehandelt oder zwischenlagert,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 oder 3 in Verbindung mit Anhang V Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 (ABl. EU Nr. L 205 S. 3), spezifiziertes Risikomaterial ein- oder ausführt,

4. entgegen Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a, b oder c Nr. ii oder iii oder Buchstabe e Nr. i oder ii als derjenige, der nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes als Dritter beteiligt ist oder dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes eine dort genannte Pflicht übertragen worden ist, Material der Kategorie 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
 - a) beseitigt,
 - b) weiterverarbeitet,
 - c) verarbeitet,
 - d) verwendet,
 - e) behandelt oder
 - f) ausbringt,
5. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a, b, c, d, e oder f als Verfügungsberechtigter Material der Kategorie 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig
 - a) beseitigt,
 - b) verarbeitet,
 - c) aufbereitet oder
 - d) verwendet,
6. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 2 als Beförderer ein tierisches Nebenprodukt oder ein verarbeitetes Erzeugnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,
7. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Kapitel II Nr. 1 oder 3 oder Kapitel VI Nr. 2 ein tierisches Nebenprodukt oder ein verarbeitetes Erzeugnis befördert,
8. entgegen Artikel 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Kapitel II Nr. 2 Buchstabe a als Beförderer ein Fahr-

- zeug, einen Behälter, einen Ausrüstungsgegenstand oder ein Gerät nicht säubert oder desinfiziert,
9. entgegen Artikel 7 Abs. 5 ein verarbeitetes Erzeugnis lagert oder
 10. entgegen Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a oder b eine Art oder ein Nutztier füttert.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 6 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel III Nr. 1 ein tierisches Nebenprodukt oder ein verarbeitetes Erzeugnis ohne das dort genannte Handelspapier oder die dort genannte Veterinärbescheinigung befördert,
2. entgegen Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Kapitel IV oder V eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre zur Verfügung hält oder

3. einer mit einer Erlaubnis nach Artikel 24 Abs. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

Artikel 2

Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

In § 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) wird die Angabe „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission vom 11. März 2005 (ABl. EU Nr. L 66 S. 10)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Vom 22. Dezember 2005

Es verordnen, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197),

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d in Verbindung mit Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 2005 (BGBl. I S. 2418), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem einleitenden Teil wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Soweit Verkehrsverbote für Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t nur für den Durchgangsverkehr gelten, ist diese Beschränkung durch das Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ zu dem Zeichen 253 mit dem Zusatzzeichen „12 t“ angezeigt.“
 - b) Nach dem das Zusatzzeichen „Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz“ betreffenden Satz werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Kombination der Zusatzzeichen



beschränkt das Verkehrsverbot auf den Durchgangsverkehr mit Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t. Durchgangsverkehr liegt nicht vor, soweit die jeweilige Fahrt

- a) dazu dient, ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen,
- b) dem Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in einem Gebiet innerhalb eines Umkreises von 75 km, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des zu Beginn einer Fahrt ersten Beladeortes des jeweiligen Fahrzeugs (Ortsmittelpunkt), dient;

dabei gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Gebietes liegt, zu dem Gebiet, oder

- c) mit in § 1 Abs. 2 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge bezeichneten Fahrzeugen durchgeführt wird.

Ausgenommen von dem Verkehrsverbot ist eine Fahrt, die auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken (Zeichen 421, 442, 454 bis 459 oder Zeichen 460 und 466) durchgeführt wird, um besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen.“

„Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können.“

Artikel 2

2. In § 45 Abs. 9 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Mathias Machnig

**Vierzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(40. StVRÄndV)**

Vom 22. Dezember 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s sowie Nr. 3 erster Halbsatz und Buchstabe c in Verbindung mit Abs. 3 und des § 26a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, hinsichtlich des § 6 Abs. 3 auch nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

**Artikel 1
Änderung
der Straßenverkehrs-Ordnung**

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.“

2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in Laderäumen von Kraftfahrzeugen ist verboten.“

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt nicht, soweit auf der Ladefläche oder in Laderäumen mitgenommene Personen dort notwendige Arbeiten auszuführen haben. Das Verbot gilt ferner nicht für die Beförderung von Baustellenpersonal innerhalb von Baustellen.“

c) In dem bisherigen Satz 2 werden nach den Wörtern „auf der Ladefläche“ die Wörter „oder in Laderäumen“ eingefügt.

3. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen beim Haus-zu-Haus-Verkehr, wenn sie im jeweiligen Leistungs- oder Ausliefe-

rungsbezirk regelmäßig in kurzen Zeitabständen ihr Fahrzeug verlassen müssen,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer Krafträder oder offene drei- oder mehrrädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind.“

4. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

5. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zusatzschilder“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt.

b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Verkehrszeichen können auf einer weißen Träger- tafel aufgebracht sein.“

c) In Satz 6 wird das Wort „Zusatzschildern“ durch das Wort „Zusatzzeichen“ ersetzt.

6. In § 41 Abs. 3 Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1c“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1d“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 1d“ durch die Angabe „des Absatzes 1f“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die Besatzung von Fahrzeugen, die im Pannenhilfsdienst, bei Bergungsarbeiten und bei der Vorbereitung von Abschleppmaßnahmen eingesetzt wird, darf bei Gefahr im Verzug zur Eigensicherung, zur Absicherung des havarierten Fahrzeugs und zur Sicherung des übrigen Verkehrs an der Pannenstelle Leitkegel (Zeichen 610) aufstellen.“

8. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird in der Klammer die Angabe „10“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auf der Lade-
fläche“ die Wörter „oder in Laderäumen“ einge-
fügt.

9. In § 49 Abs. 1 Nr. 20a wird die Angabe „§ 21a Abs. 2“
durch die Angabe „§ 21a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

**Aufhebung der
2. Ausnahmeverordnung zur StVO**

Die 2. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 19. März
1990 (BGBl. I S. 550), geändert durch die Verordnung
vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2481), wird aufgehoben.

Artikel 3

**Aufhebung der
6. Ausnahmeverordnung zur StVO**

Die 6. Ausnahmeverordnung zur StVO vom 24. März
1994 (BGBl. I S. 624) wird aufgehoben.

Artikel 4

**Änderung der
Bußgeldkatalog-Verordnung**

Die Bußgeldkatalog-Verordnung vom 13. November
2001 (BGBl. I S. 3033), zuletzt geändert durch Artikel 2
der Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117),
wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Wird ein Tatbe-
stand“ die Angabe „der Nummer 119,“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „der Nummern
12.5.4 oder 12.5.5“ durch die Angabe „der Num-
mern 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5“ und die Angabe
„der Nummern 12.6.4 oder 12.6.5“ durch die
Angabe „der Nummern 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5“
ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 83.3“ durch
die Angabe „ , 83.3 oder 89a.2“ ersetzt.

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„5a	Ausrüstung eines Kraftfahrzeugs nicht an die Wetter- verhältnisse angepasst	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	20 €
5a.1	– mit Behinderung	§ 2 Abs. 3a Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	40 €“.

b) In Nummer 6 wird in der StVO-Spalte die Angabe „§ 2 Abs. 3a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3a Satz 3“ ersetzt.

c) Nummer 89 wird durch folgende Nummern ersetzt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„89	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahr- zeugs nicht beachtet	§ 19 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	50 €
89a	Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 StVO überquert		
89a.1	in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVO	§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	50 €
89a.2	in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 StVO (außer bei geschlossener Schranke)	§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	150 € Fahrverbot 1 Monat“.

d) Nummer 101 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„101	Während der Fahrt keinen geeigneten Schutzhelm getragen	§ 21a Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	15 €“.

e) In der Nummer 149 wird in der Spalte „Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten“ die Angabe „10 €“ durch die Angabe „25 €“ ersetzt.

f) Die Tabelle 2 des Anhangs (zu Nr. 12 der Anlage) wird wie folgt gefasst:

„Anhang
(zu Nr. 12 der Anlage)

Tabelle 2

Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nr.		Regelsatz in Euro	Fahrverbot
	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern		
12.5	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
12.5.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes.....	40	
12.5.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes.....	60	
12.5.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes.....	100	Fahrverbot 1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.5.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes.....	150	Fahrverbot 2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.5.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes.....	200	Fahrverbot 3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
12.6.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes.....	60	
12.6.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes.....	100	
12.6.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes.....	150	Fahrverbot 1 Monat
12.6.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes.....	200	Fahrverbot 2 Monate
12.6.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes.....	250	Fahrverbot 3 Monate“.

Artikel 5

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.10 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4.11 eingefügt:

„4.11 Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4 der Straßenverkehrs-Ordnung überquert;“.

2. Nummer 5.13 wird wie folgt gefasst:

„5.13 mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung überquert.“.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2006 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 sowie Artikel 4 und 5 treten am 1. Mai 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Verordnung
zur Änderung der InVeKoS-Verordnung
und der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung**

Vom 23. Dezember 2005

Es verordnen

- auf Grund des § 9a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) die Bundesregierung,
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g und s und Nr. 2, des § 13 Abs. 1 und der §§ 15 und 16, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des InVeKoS-Datengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefasst und durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der InVeKoS-Verordnung

Die InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird in Nummer 6 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. die Tabakbeihilfe.“
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Bundesfinanzverwaltung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a und b genannten Rechtsakte, soweit sie sich auf die in § 1 Abs. 2 Nr. 7 bezeichnete Stützungsregelung für Tabak beziehen.“
3. § 2a wird aufgehoben.
4. In § 3 Nr. 2 werden die Wörter „Landwirtschaftliche Parzelle (Schlag)“ durch das Wort „Schlag“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Flächen, die für den Anbau von
 - aa) Faserhanf,
 - bb) Faserflachsgenutzt werden,“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Angabe“ durch die Wörter „für jede im Sammelantrag anzugebende Fläche die Angabe“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
„(8a) Ein Betriebsinhaber, der Inhaber befristet übertragener Zahlungsansprüche ist, hat im Antrag

1. denjenigen, der ihm Zahlungsansprüche übertragen hat,
2. die mit diesen Zahlungsansprüchen jeweils übertragenen Flächen, unter Angabe des von der zuständigen Landesstelle vergebenen Flächenidentifikators nach Anlage 1 sowie der Flächengröße in Hektar mit zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet, anzugeben.“
6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine kleinere Mindestgröße oder Mindestbreite festlegen, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Im Falle von Stilllegungsflächen sind dabei die Maßgaben des Artikels 54 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu berücksichtigen.“
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „einschließlich des betriebsindividuellen Tabakbetrags nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Einbeziehung des betriebsindividuellen Tabakbetrags nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 des Betriebsprämienführungsgesetzes in die Zahlungsansprüche für die einheitliche Betriebsprämie ist bis zum 15. Mai 2006 schriftlich bei der Landesstelle zu beantragen.“
- b) In Absatz 2 sind nach der Angabe „§ 5 Abs. 2“ die Wörter „oder § 5 Abs. 4 Nr. 2“ einzufügen.
8. In § 13 Abs. 1 werden nach der Angabe „15. Mai 2005“ die Wörter „und im Falle des § 11 Abs. 1 Satz 2 bis zum 15. Mai 2006“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im bisherigen Wortlaut wird das Wort „Vertragsschluss“ durch die Wörter „der Übertragung“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Wird die Übertragung eines Zahlungsanspruchs erst nach dem in § 7 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung in Verbindung mit Artikel 20 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 vorgesehenen Tag für die Einreichung des Antrags auf Betriebsprämie eines Kalenderjahres gemeldet, so berücksichtigt die zuständige Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsprämie für dieses Jahr nicht.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Wer einen Zahlungsanspruch übernehmen will, ist, soweit er noch nicht über eine Betriebsnummer im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 verfügt, verpflichtet, sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der zuständigen Landesstelle registrieren zu lassen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden die Wörter „ , soweit vorhanden,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „liegendem Schuldverhältnisses“ durch die Wörter „liegenden Rechtsverhältnisses“ ersetzt.
- cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. bei befristeten Übertragungen den Zeitraum der Übertragung und die zusammen mit den Zahlungsansprüchen übertragenen beihilfefähigen Flächen.“
- d) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:
- „(3) Die auf Grund einer Meldung nach Absatz 1 erfolgte Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in einem Register im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 ist keine Entscheidung der zuständigen Landesstelle über die Wirksamkeit der Übertragung nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.“
10. In § 18 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „28. Februar“ ersetzt.
11. In § 23 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „geeichten“ durch die Wörter „von der Bundesanstalt zugelassenen“ ersetzt.
12. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 26a
Meldung über Hopfenflächen
- Die Bundesanstalt übermittelt den anerkannten Erzeugergemeinschaften die nach § 7 Abs. 5 erhobenen Angaben ihrer jeweiligen Mitglieder über die Lage und Größe der bewirtschafteten Hopfenflächen. Die Erzeugergemeinschaften verwenden diese Daten ausschließlich für die Identifizierung der Parzellen im Rahmen der Antragsstellung nach Artikel 15a der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 auf Zahlung nach Artikel 68a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.“
13. Nach Abschnitt 8 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:
- „Abschnitt 8a
Tabak
§ 27a
Zulassung von
Erstverarbeitungsunternehmen
- (1) Ein Erstverarbeitungsunternehmen für Rohtabak (Erstverarbeitungsunternehmen) wird, soweit es nicht bereits über eine Zulassung nach den bis zum

31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften über die Prämienregelung für Rohtabak verfügt, auf Antrag des Inhabers des Erstverarbeitungsunternehmens (Erstverarbeiter) durch das für seinen Sitz zuständige Hauptzollamt zugelassen. Dem Antrag ist ein Lageplan des Erstverarbeitungsunternehmens unter Auf-führung der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse sowie eine Beschreibung des Verarbeitungsverfahrens beizufügen.

(2) Änderungen der Betriebsverhältnisse oder von Eintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister sind vom Erstverarbeitungsunternehmen innerhalb von zwei Wochen dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Wechselt der Erstverarbeiter, hat der neue Erstverarbeiter unverzüglich die Zulassung entsprechend Absatz 1 zu beantragen.

(3) Die Zulassung kann – auch nachträglich – mit Auflagen hinsichtlich der vom Erstverarbeitungsunternehmen nach § 27b einzuhaltenden Pflichten versehen werden.

§ 27b

Pflichten der Erstverarbeitungsunternehmen

(1) Das Erstverarbeitungsunternehmen meldet das Eintreffen des Rohtabaks am Ort der Verarbeitung sowie das Entfernen des verarbeiteten Tabaks vom Ort der Verarbeitung dem zuständigen Hauptzollamt innerhalb einer von diesem mit der Zulassung festgesetzten Frist. Dieser Rohtabak muss unverzüglich in die jeweilige Betriebsstätte aufgenommen werden. Rohtabak aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist von Drittlandsware getrennt zu lagern.

(2) Das Erstverarbeitungsunternehmen hat über die Bestandsveränderungen an Rohtabak und verarbeitetem Tabak ordnungsgemäß Bücher zu führen. Die Buchführungspflicht gilt auch für Rohtabak, der nicht in die Lagerräume aufgenommen wird. Bestandsveränderungen sind spätestens am dritten darauf folgenden Arbeitstag einzutragen. Bei jeder Aufnahme von Rohtabak in ein Erstverarbeitungsunternehmen ist täglich ein Empfangsschein auszufertigen und von diesem dem für seinen Sitz zuständigen Hauptzollamt unverzüglich vorzulegen.

(3) Das Hauptzollamt kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Pflichten weitere Anordnungen treffen. Es kann auch widerruflich Vereinfachungen zulassen.

(4) Jährlich am 31. März stellt das Erstverarbeitungsunternehmen die vorhandenen Bestände an Rohtabak und verarbeitetem Tabak fest und meldet diese bis zum 1. Mai des Jahres dem nach Absatz 2 zuständigen Hauptzollamt. Bei Rohtabak sind die Bestände nach Erzeugungsland getrennt festzustellen und anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Feststellung von Amts wegen vornehmen.

(5) Das Erstverarbeitungsunternehmen teilt die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Ge-

meinschaft erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 5. November mit.

(6) Das Erstverarbeitungsunternehmen teilt die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 der Kommission vom 14. Dezember 1999 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 2000 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 (ABl. EG Nr. L 323 S. 4) in der jeweiligen Fassung genannten Angaben spätestens zwei Wochen vor den dort genannten Terminen dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mit.

§ 27c

Anerkennung von Erzeugergemeinschaften

Eine Erzeugergemeinschaft für Rohtabak wird, soweit sie nicht bereits über eine Zulassung nach den bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Vorschriften über die Prämienregelung für Rohtabak verfügt, auf Antrag durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas anerkannt. Dem Antrag ist eine Liste mit Namen und Anschriften der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft beizufügen.

§ 27d

Pflichten der Erzeugergemeinschaften

Die Erzeugergemeinschaft teilt die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EG) Nr. 2636/1999 vorgesehenen Angaben spätestens zwei Wochen vor den dort genannten Terminen dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mit.

§ 27e

Anbauvertrag

(1) Die Erzeugergemeinschaft oder der Betriebsinhaber übermitteln die von ihnen mit einem Erstverarbeitungsunternehmen geschlossenen Anbauverträge einschließlich aller beizufügenden Anlagen in siebenfacher Ausfertigung an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas. Änderungen sind dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 und 2 gelten für Zusatzverträge entsprechend.

(2) Im Anbauvertrag oder in einer Anlage hierzu ist unbeschadet der nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben Folgendes anzugeben:

1. die Betriebsnummer des Betriebsinhabers,
2. für jede mit Tabak bestellte Parzelle der von der zuständigen Landesstelle vergebene Flächenidentifikator nach Anlage 1.

§ 27f

Pflichten des Betriebsinhabers

Der Betriebsinhaber hat eine unterzeichnete Ausfertigung des bei der zuständigen Landesstelle eingereichten Sammelantrages, mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Unterlagen, bis zum 15. Mai des Jahres, in dem der Antrag auf Gewährung der Tabak-

prämie zu stellen ist, beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas einzureichen. Satz 1 gilt entsprechend für jede bei der Landesstelle eingereichte Änderung oder – ganzen oder teilweisen – Rücknahme des Sammelantrages mit der Maßgabe, dass die Einreichung der Ausfertigung unverzüglich zu erfolgen hat. Darüber hinaus hat der Betriebsinhaber eine Ausfertigung der mit dem Sammelantrag übermittelten kartografischen Unterlagen für die mit Tabak bestellten Parzellen vorzuhalten und den zuständigen Zolldienststellen auf Verlangen vorzulegen.

§ 27g

Amtliche Verwiegung

(1) Im Inland erzeugter Rohtabak ist im Produktionsgebiet amtlich zu verwiegen. Bei der Verwiegung wird eine amtliche Probe zur Feststellung des Feuchtigkeitsgehaltes, der Sortengruppe und der Qualitätsstufe entnommen.

(2) Über das Ergebnis der Kontrollen nach Absatz 1 stellt das für den Sitz der Ankaufstelle zuständige Hauptzollamt die Bescheinigung nach Artikel 199 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 (Kontrollbescheinigung) aus und übermittelt diese – abweichend von Artikel 13 Abs. 12 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 – unmittelbar an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas und nachrichtlich dem Betriebsinhaber. Soweit der Betriebsinhaber eine Erzeugergemeinschaft bevollmächtigt hat, wird die Kontrollbescheinigung nachrichtlich der Erzeugergemeinschaft übermittelt.

(3) Ist in einem anderen Mitgliedstaat erzeugter Rohtabak dort amtlich verwogen worden, werden die diesbezüglichen Belege der Prämienengewährung zugrunde gelegt. Andernfalls kann das Hauptzollamt die Durchführung des amtlichen Verfahrens nach Absatz 1 am Ort des Erstverarbeitungsunternehmens verlangen.

§ 27h

Vorschuss

Der Betriebsinhaber kann unter Gestellung der erforderlichen Sicherheit bis zum 15. November eines Jahres einen Vorschuss auf die Beihilfezahlung beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas beantragen. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas kann über die nach den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten geforderten Unterlagen hinaus weitere Nachweise verlangen, wenn begründete Zweifel an den Angaben des Betriebsinhabers bestehen.

§ 27i

Anlieferungsschluss

(1) Die Rohtabakanlieferungen sind bis zum 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres abzuschließen. Betriebsinhaber haben die bis zu diesem Termin nicht an ein Erstverarbeitungsunternehmen gelieferten Rohtabakmengen aus der Ernte des Vorjahres dem für ihren Sitz zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. Mai zu melden.

§ 27j

Gewährung der Tabakbeihilfe

(1) Die Tabakbeihilfe wird dem Betriebsinhaber durch das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährt.

(2) Der indikative Beihilfebetrug je Kilogramm Rohtabak entspricht, vorbehaltlich einer jährlichen Überprüfung, für jede Sortengruppe 80 vom Hundert des in Artikel 196 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1973/2004 genannten Betrags.

(3) Die Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags je Kilogramm Rohtabak bleibt anderweitiger bundesrechtlicher Regelung vorbehalten.

§ 27k

Kürzung der Tabakbeihilfe bei Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtungen

Bei Nichteinhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch einen Betriebsinhaber wendet das Hauptzollamt Hamburg-Jonas im Rahmen der Gewährung der Tabakbeihilfe denselben Sanktionssatz an, den die zuständige Landesstelle zur Kürzung der übrigen im Sammelantrag beantragten Direktzahlungen dieses Betriebsinhabers anwendet.“

14. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird am Ende ein Komma eingefügt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Falle der Tabakbeihilfe auch die Erstverarbeitungsunternehmen und die Erzeugergemeinschaften“.

15. Nach § 30 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Betriebsinhaber hat der Landesstelle die Aufnahme der Nutzung einer aus der landwirtschaftlichen Produktion genommenen Fläche nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe h mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern die Aufnahme der Nutzung innerhalb des in § 4 Abs. 3 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung festgelegten Zeitraums erfolgt.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Faserhanfanbauflächen“ durch die Wörter „Faserflachs- und Faserhanfanbauflächen“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Faserhanf“ durch die Wörter „Faserflachs und Faserhanf“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Angabe „15. September“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

c) Absatz 10 wird aufgehoben.

17. Dem § 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2003 (BGBl. I S. 1666) wird aufgehoben. Sie ist auf Anträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2006 beginnende Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume beziehen, weiter anzuwenden.“

18. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage 1

(zu § 7 Abs. 8a und § 27e Abs. 2 Nr. 2)

Flächenidentifikator (16 Stellen)

Ländercode	Code Bundesland	Landwirtschaft/ InVeKoS	länderspezifisch vor- gegeben (10 Stellen)
DE	BB, BW, BY, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH	L I	“.

Artikel 2

**Änderung der
Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung**

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 8. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2606), die zuletzt durch Artikel 79 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden die Wörter „der Prämie nach § 2 der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2003 (BGBl. I S. 1666)“ durch die Wörter „der Tabakbeihilfe nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 23. Dezember 2005

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Erste Verordnung
zur Änderung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung*)**

Vom 27. Dezember 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219) sowie mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 erster Halbsatz der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 162 S. 1, Nr. L 311 S. 50)“ folgende Angabe eingefügt:

„ , die durch die Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 344 S. 44) geändert worden ist,“.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gilt mit Ablauf des 2. Juli 2006 wieder in ihrer am 2. Januar 2006 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Berlin, den 27. Dezember 2005

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. EU Nr. L 344 S. 44).

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 2005 – 1 BvR 396/98 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die Regelungen über das Teilnehmerentgelt in Artikel 38 Absatz 3 bis 6 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) vom 24. November 1992 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 584) und in Artikel 33 Absatz 4 bis 6 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 799) sind mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Soweit die genannten Regelungen noch gelten, sind sie längstens bis zum 31. Dezember 2008 weiterhin anwendbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 15. Dezember 2005

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Vom 13. Dezember 2005

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 18. November 2005 (BGBl. I S. 3162, 3387) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h ist bei der Höchstmenge „1“ nach dem Wort „Pflirsiche“ das Wort „, Stachelbeeren“ einzufügen und bei der Höchstmenge „0,5“ das Wort „Stachelbeeren,“ zu streichen.

Bonn, den 13. Dezember 2005

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Fricke

**Zweite Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Übertragung
dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 21. Dezember 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2353), geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze vom 14. September 2005 (BGBl. I S. 2746), bestimmt das Bundesministerium der Finanzen:

I.

Abschnitt II der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2919) in der Fassung der Ersten Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Telekom AG vom 16. April 2004 (BGBl. I S. 623) wird wie folgt gefasst:

„Übertragung des Ernennungsrechts

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 4 des Postpersonalrechtsgesetzes wird die Befugnis, Beamtinnen und Beamte zu ernennen und zu entlassen, dem Vorstand bezüglich der Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A übertragen. Die Ausübung dieser Befugnis bleibt im Einzelfall dem Bundesministerium der Finanzen vorbehalten.“

II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2005

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Werner Gatzler

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Abschlusshinweis für Bundesgesetzblatt Teil I und Teil II

Der **Jahrgang 2005 des Bundesgesetzblatts Teil I** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 76 und endet mit der Seite 3728.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 18. April 2005
Anlagen 1 und 2 zur Investmentmeldeverordnung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 1050),
- zur Ausgabe Nr. 59 vom 23. September 2005
 - Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778),
 - Anlage 2 zur Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782).

Der **Jahrgang 2005 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 29 und endet mit der Seite 1312.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 14 vom 23. Juni 2005
Anhang zur Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 107 vom 14. Juni 2005 (BGBl. 2005 II S. 595),
- zur Ausgabe Nr. 24 vom 7. Oktober 2005
Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 20. September 2005 (BGBl. 2005 II S. 1128).

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.